

7. Repräsentative Fallbeispiele für die aktuellen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Agrartransformation in den neuen Bundesländern nach der Vereinigung

Die im Folgenden geschilderten Beispiele der Agrartransformation in den neuen Bundesländern sind repräsentativ für häufig im Bürgerbüro e.V. zur Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-Diktatur vorgebrachte Fälle dieser Art und zeigen jeweils die rechtliche Problematik auf. Dabei erfolgte die Erhebung mit Absicht nicht auf das eigentliche Untersuchungsgebiet in Vorpommern begrenzt, um somit auch einen allgemeinen Bezug für die neuen Bundesländer herzustellen.

7.1. Enteignungen von Agrarbesitz in der SBZ (1945–1949)

Fall: Herr Jürgen von Below aus Priemen/Mecklenburg-Vorpommern, enteignetes Gut

Herr Jürgen von Below ist Nachfahre einer Rittergutsfamilie, die seit dem 12. Jahrhundert mehrere Lehen in Mecklenburg, Pommern, Ostpreußen, Sachsen und Dänemark hatte. Die unmittelbaren Vorfahren saßen auf Gut Jargelin bei Anklam mit einer Flächengröße von knapp 700 ha (vgl.: Die LPG-Nachfolger haben heute teilweise bis 8 000 Hektar als private Kapitalgesellschaften unter dem Pflug.).

Vater und Sohn waren Offiziere der deutschen Wehrmacht und haben teilweise sowjetische, teilweise amerikanische Kriegsgefangenschaft verbüßt. Sie haben keine Kriegsverbrechen begangen und waren auch nie Systemstützen der NSDAP. Sie wurden diesbezüglich auch nie angeklagt. Ihr Gut wurde 1945 im Zuge der Bodenreform enteignet. Herr von Below hat die Jahre bis zur Wende in Schleswig-Holstein gelebt und gearbeitet und ist Anfang der 1990er Jahre zurück in seine Heimat nach Vorpommern gekommen. Aufgrund der Einigungsgesetzgebung und nachfolgender juristischer Entscheidungen hat er wie alle Bodenreformgeschädigten sein Land nicht zurückerhalten. Das Gut, dessen Erbe er ist, wird heute privat von einer LPG-Nachfolge-Agrar-GmbH bewirtschaftet. Er hat dann mit seiner Frau ein altes Haus in Priemen an der Peene gekauft und neu aufgebaut. In der Nähe pachtete er Flächen und betrieb wieder Landwirtschaft. Sein Entschädigungsanspruch nach EALG²⁸⁹ soll ab dem Jahre 2004 eingelöst werden, wie es im Entschädigungsgesetz²⁹⁰ festgelegt ist. Herr von Below ist im Oktober 2000 verstorben.

²⁸⁹ Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG – (v. 27.9.1994, BGBl. I, S. 2624).

²⁹⁰ Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz – EntschG) i.d.F. des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes vom 27.9.1994 (BGBl. (Bundesgesetzblatt) I, 2624), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juni 1998 (BGBl. I, 1252).

7.1.1. Die Bodenreformverordnung

In der Bodenreformverordnung von 1945²⁹¹ (folgend BRefVO) hieß es unter Artikel II bezüglich der durchzuführenden Enteignungen:

- »1. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird ein Bodenreformfonds aus dem Grundbesitz geschaffen, der in den Punkten 2, 3 und 4 dieses Artikels angeführt ist.
- 2. Voll und ganz wird, unabhängig von dem Umfang der Wirtschaft, folgender Grundbesitz mit allen darauf befindlichen Bauten, allem lebenden und toten Inventar und sonstigen landwirtschaftlichen Vermögen enteignet:
 - a) Der Boden und sonstiges landwirtschaftliches Vermögen der Kriegsverbrecher und Kriegsschuldigen;
 - b) Der Boden und sonstiges landwirtschaftliches Vermögen der ehemaligen NSDAP und aller ihrer angeschlossenen Gliederungen, der Naziführer und der aktiven Vertreter der Nazi-Partei und ihrer Gliederungen sowie der führenden Personen des Hitlerstaates, darunter aller Mitglieder der Reichsregierung und des Reichstages unter der Naziherrschaft in Deutschland.
- 3. Ferner wird der Boden der Junker, Feudalherren, der Großgrundbesitzer mit über 100 ha Land mit allen darauf befindlichen Bauten, allem lebenden und totem Inventar und sonstigen landwirtschaftlichen Vermögen enteignet.
- 4. Der dem Staat gehörende Grundbesitz wird, soweit er nicht den in Punkt 5 dieses Artikels angeführten Zwecken dient, ebenfalls in den Bodenfonds der Bodenreform einbezogen«.

Die Enteignung der von Belows bezog sich also auf Artikel II/3 der BRefVO, denn sie waren seit Jahrhunderten Ritter, Bauern, Wissenschaftler, preußische und dänische Staatsbeamte. Sie wurden nicht unter dem Vorwurf, Nazi- oder Kriegsverbrecher zu sein, enteignet.

Zum Sachverhalt der Enteignung der sogenannten Nazi- und Kriegsverbrecher soll an der Stelle folgendes exkursiv festgestellt werden: Der Begriff Nazi- und Kriegsverbrecher war schon in der BRefVO, Artikel II/2 a, b weit und dehnbar gefaßt worden. Wie damit umgegangen werden sollte, läßt sich aus einer Anmerkung in der 1. Ausführungsbestimmung zur BRefVO herauslesen: »Da das Hauptziel der Bodenreform die Übergabe des Landes in den Privatbesitz der werktätigen Bauern²⁹² ist, muß die Anzahl der großen Wirtschaften, die nicht der Aufteilung unter die Bauern unterliegen, streng begrenzt sein«.²⁹³

Die damalige Gesetzgebung war von der neuen Administration bzw. von den sowjetischen Stellen bewußt dehnbar gehalten worden, ging es doch in der Konzeption eigentlich darum, die Schicht der Gutsbesitzer (den ostelbischen Landadel) und der größeren Bauern zu »liquidieren«. Oft genügte damals schon für jemanden eine Verdächtigung als ehemaliger Nationalsozialist seitens verfehdeter Dorfnachbarn, um Verhaftung und Sequestrierung durch die Militärtribunale oder durch die von der SMAD eingesetzten Exekutivorgane der KPD zu veranlassen.

Rückübertragungsanträge blieben bei den bundesdeutschen Gerichten zumindest bis 1999 grundsätzlich erfolglos, wenn die Betroffenen überlebt hatten oder die Erben klagten, auch

²⁹¹ LHA (Landeshauptarchiv) Mecklenburg-Vorpommern, Min. für Land- und Forstwirtschaft – 2800, S. 85 ff.: Verordnung über die Bodenreform im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Verordnung Nr. 19) vom 5.9.1945.

²⁹² Anhand der auch hier formulierten Zielsetzung der Bodenreform tut sich der Widerspruch bezüglich des heutigen juristischen Streites um das Neubauerneigentum auf.

²⁹³ LHA Mecklenburg-Vorpommern, Min. für Land- und Forstwirtschaft-2800: 1. Ausführungsbestimmung zur Verordnung über die Bodenreform, Schwerin, den 11.9.1945, S. 80.

wenn eine Rehabilitierung seitens der Russischen Föderation²⁹⁴ schriftlich vorliegt. Dasselbe gilt nicht nur für landwirtschaftliches Eigentum, sondern auch für ehemaligen Besitz in Industrie und Handwerk. Erst im Jahre 1999, 10 Jahre nach dem Fall der Mauer, sah sich das Bundesverwaltungsgericht veranlaßt, eine Entscheidung²⁹⁵ bezüglich russischer Rehabilitierungen zu treffen. Darin wurde bestimmt, »daß Vermögenswerte, die in der sowjetischen Besatzungszone durch Organe der Besatzungsmacht selbst enteignet wurden oder sonst entzogen wurden, an die früheren Eigentümer zurückzugeben sind, wenn diese durch die zuständigen russischen Behörden nach dem russischen Gesetz über die Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung rehabilitiert worden sind.«²⁹⁶

Wurde die Enteignung jedoch durch einen KPD-Funktionär ausgesprochen, und der Bauer vielleicht daraufhin ohne Urteilsspruch in das sowjetische Lager »Fünfeichen« abtransportiert, gilt heute durch die Bestimmung des Bundesverwaltungsgerichts: »Dagegen bleibt es für Vermögenswerte, die von den deutschen Stellen auf besatzungshoheitlicher Grundlage verfügt wurden, auch dann bei dem im Einigungsvertrag und in § 1 Abs. 8 Buchst. A des Gesetzes zu Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) enthaltenem Restitutionsverbot, wenn der frühere Eigentümer von russischer Seite rehabilitiert wird.«²⁹⁷ Bis zum Jahre 2001 wurde jedoch kein einziger Anspruch gewährt. Die Verfahrens- und Anwaltskosten wären außerdem so hoch – da sie sich nach dem heutigen Verkehrswert richten –, daß sie einen Anspruch nach Ausgleichsleistungsgesetz, falls er denn gerichtlich gewährt würde, in den meisten Fällen übersteigen würde.

Außerdem muß die Frage gestellt werden, ob es überhaupt rechtlich statthaft ist, zum Beispiel jahrhundertealten Familienbesitz, und darum handelt es sich speziell meist bei den landwirtschaftlichen Betrieben, zu enteignen, wenn ein Mitglied Nazi- oder Kriegsverbrechen begangen hat. Dieser hätte dann wohl durch ein ordentliches Gericht bestraft werden müssen. Die Enteignung der ganzen Familie kommt jedoch einer Sippenhaftung gleich, die faktisch heute von der Bundesjustiz fortgesetzt wird. Allerdings, kann man ins Feld führen, ist die Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher im alliierten Recht festgelegt worden und dessen Beibehaltung ist allerdings zur Bedingung der deutschen Wiedervereinigung gemacht worden.

Die Enteignungen des sogenannten Großgrundbesitzes über 100 ha jedoch, wie sie in der SBZ durch die BRefVO festgelegt und durchgeführt worden sind, fanden nicht nach alliierterem Recht statt, sondern waren nur Maßgabe der sowjetischen Besatzer. Zwar wurden von den Westalliierten ähnliche Gesetzesentwürfe erstellt, diese blieben jedoch Absichtserklärungen, wurden nie geltendes Recht und kamen höchstens in Ansätzen zur Ausführung.²⁹⁸

Doch damit zurück zum Fall von Below bzw. zur allgemeinen Sach- und Rechtslage bezüglich der Gutsenteignungen nach BRefVO, Artikel II/3. Diese entschädigungslosen und vollständigen Enteignungen der Güter über 100 Hektar betrafen auch Aktivisten und Verbündete des Widerstandes gegen die Nazidiktatur. Enteignungen, die von den Nazis wegen der

²⁹⁴ In der SBZ sollen 35 000 – 40 000 Deutsche von Militärtribunalen oder »administrativ« verurteilt worden sein. Seit 1992 wurden rund 9 000 Anträge bearbeitet. Nach Angaben der russischen Militärstaatsanwaltschaft wurden circa 6 750 Urteile gegen deutsche Bürger aufgehoben, in circa 1 800 Fällen wurden die Anträge als unbegründet abgelehnt.

²⁹⁵ Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.2.1999, 7 C 9.98 (Vermögensrückgabe aufgrund russischer Rehabilitierung).

²⁹⁶ Ebenda.

²⁹⁷ Ebenda.

²⁹⁸ Vgl. Bauerkämper, Arnd: »Junkerland in Bauernhand«? Stuttgart 1996, S. 11; Mai, G., Der Alliierte Kontrollrat in Deutschland 1945–1948. Alliierte Einheit – deutsche Teilung? München 1995, S. 252f.

Beteiligung am Widerstand schon durchgeführt worden waren, wurden während der Zeit der SBZ/DDR nicht rückgängig gemacht.

Insbesondere wenn das völkerrechtliche Verständnis zugrunde gelegt wird, waren die damaligen Enteignungen in der SBZ Unrechtshandlungen. Beispielsweise ist es nach der Haager Landkriegsordnung Artikel 46 einer Besatzungsmacht nicht erlaubt, ohne entsprechende gerichtliche Verfahren Privateigentum zu enteignen. Trotzdem wurden die Enteignungen im Prozeß der deutschen Vereinigung seit 1990 nicht einmal teilweise revidiert.

7.1.2. Der Einigungsvertrag bestimmte: Keine Rückgabe des enteigneten Gutsbesizes

Eine der bis heute umstrittensten Regelungen des Einigungsvertrages ist die Festlegung, daß der mit der Bodenreform 1945 enteignete Gutsbesitz nicht restituiert werden soll. In einer Gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Regierungen vom 15.7.1990, die später Bestandteil des Einigungsvertrages geworden ist, wurde unter anderem festgelegt:

»Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Maßnahmen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, daß einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muß«. ²⁹⁹

Entsprechend lautet der Einigungsvertrag in Art. 41:

»Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abgegebene Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 zur Regelung offener Vermögensfragen (Anlage III) ist Bestandteil dieses Vertrages«. Damit wurde die Gemeinsame Erklärung, die ursprünglich eine Absichtserklärung darstellte, in den Gesetzesrang erhoben. ³⁰⁰ Auf Initiative der beiden deutschen Regierungen ist die Formel bezüglich der Nichtrückgabe auch Bestandteil des Moskauer Vertrages über die Souveränität Deutschlands (2+4-Vertrag) vom 12.9.1990 geworden. Da dieses »Rückgabeverbot« eigentlich nicht mit dem Artikel 14 (Eigentumsgarantie) des Grundgesetzes vereinbar ist, wurde diesbezüglich eine Verfassungsänderung durch die Einfügung des Artikels 143 Abs. 3 vorgenommen. Damit wurde in das Grundgesetz die in der Gemeinsamen Erklärung enthaltene Bestimmung über die Bestandskraft der Eingriffe in das Eigentum in der Zeit zwischen 1945 und 1949 auf dem Gebiet der SBZ aufgenommen. ³⁰¹

Die Übernahme der Formel, daß »besatzungsrechtliche bzw. besatzungshoheitliche Enteignungen nicht rückgängig gemacht werden«, in den Einigungsvertrag und in die nachfolgende Gesetzgebung und höchstrichterliche Rechtsprechung wurde seitens der Bundesregie-

²⁹⁹ Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990, Anlage III zum Einigungsvertrag, in: Die Verträge zur Einheit Deutschlands, München 1992, S. 567 ff.

³⁰⁰ Vgl. Gesetz zum dem Vertrag vom 31.8.1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18.9.1990 vom 23.9.1990, BGBl 1990 II, 885 und Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31.8.1990 (Verfassungsgesetz) vom 29.9.1990, BGBl. I, Nr. 64, S. 1627.

³⁰¹ Siehe dazu Artikel 143 Abs.3 GG.

rungen damit begründet, daß dies eine Vorbedingung der Sowjetunion zur deutschen Vereinigung gewesen sei. Der damalige Bundeskanzler, Helmut Kohl überliefert dazu in seinen biographischen Erinnerungen, daß von Seiten Lothar de Maizières, mit dem er am 14. Mai nach seiner Wahl als neuer Ministerpräsident der DDR zusammentraf, geäußert wurde: »Was die Enteignungen angeht, die von der sowjetischen Besatzungsmacht zwischen 1945 und 1949 verfügt worden sind, gib es ohnehin ein klares ›Njet‹ des Kreml. Moskau hat am 28. April in einem Memorandum³⁰² davor gewarnt, die Gesetzmäßigkeiten der Maßnahmen und Verordnungen in Frage zu stellen, die die Vier Mächte in Fragen der Entnazifizierung, der Demilitarisierung und der Demokratisierung gemeinsam oder jede in ihrer ehemaligen Besatzungszone ergriffen haben. ›Die Rechtmäßigkeit dieser Beschlüsse, vor allem in Besitz- und Bodenfragen, unterliegt keiner neuerlichen Prüfung oder Revision durch deutsche Gerichte oder andere deutsche Staatsorgane‹, hat es in dem Memorandum geheißen«. ³⁰³ Diese Forderung wurde demnach von der Ost-CDU genau so vertreten, wie sie vorher auch von der Modrow-Regierung erhoben wurde.

An anderer Stelle seines Buches kam Kohl noch einmal auf das Thema zurück und überwies dem ehemaligen Innenminister, Wolfgang Schäuble, die Kompetenz für diese Problematik: »Was die von der SPD und der Ost-Berliner Regierung geforderte Festschreibung der unter sowjetischer Zonenherrschaft durchgeführten Enteignungen angeht, so weiß Schäuble, daß es angesichts der sowjetischen Intervention vom April des Jahres keinerlei Spielraum gibt«. ³⁰⁴ Kohl sagt folgerichtig auch an keiner Stelle seines Buches, daß er mit der sowjetischen Seite über diese Frage verhandelt hat.

Schäuble stellt in seinen Reflexionen über die Verhandlungen zur deutschen Einheit zu dieser Problematik fest: »Besonderes Kopfzerbrechen bereitete die Frage, ob und inwieweit Sozialisierungen und Enteignungen rückgängig gemacht werden könnten, die zwischen 1945 und 1949 auf dem Gebiet der damaligen sowjetischen Besatzungszone im Zuge der Bodenreform oder auf andere Weise unter sowjetischer Oberhoheit verfügt worden waren«. Er beruft sich dann ebenfalls auf den von Kohl zitierten Passus in dem Aide Mémoire vom 28. April 1990 und fügt dann unter anderen an: »Wer wolle, daß jetzt alles, was der Sozialismus ange richtet habe, rückgängig gemacht werde, der werde allein damit weitere 40 Jahre beschäftigt sein und die historische Chance verpassen, jetzt ein Deutschland und ein Europa in Freiheit, Einheit und Frieden zu bauen«. ³⁰⁵

Auch Schäuble sah sich veranlaßt, diese Problematik an anderer Stelle seines Buches noch einmal aufzugreifen: »Daß uns am Ende in der Unionsfraktion der Streit um die Regelung von Eigentumsfragen noch mehr Probleme bereiten würde als die Suche nach einer Lösung für den Schwangerschaftsabbruch, hat mich wirklich überrascht. (...) Schon den Verhandlungsführern beim Staatsvertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion war es nicht gelungen, in diesen Fragen Einvernehmen zu erzielen. Dies hatte zu der gemeinsamen Regierungserklärung vom 15. Juni 1990 geführt, die versuchte, einen vorläufigen Schlußstrich unter die Zeit beispielloser Entrechtung im einst sowjetisch besetzten Teil Deutschlands zu ziehen«. ³⁰⁶ Auch in Schäubles Darstellung über die Einheitsverhandlungen wird an keiner Stelle

³⁰² Gemeint ist das Aide Mémoire des sowjetischen Außenministeriums vom 28. April 1990.

³⁰³ Kohl, Helmut: Ich wollte Deutschlands Einheit. Dargestellt von Kai Diekmann und Ralph Georg Reuth. Berlin 1996, S. 337.

³⁰⁴ Ebenda, S. 408.

³⁰⁵ Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag. Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte. Stuttgart 1991, S. 103.

³⁰⁶ Ebenda, S. 254.

darüber berichtet, daß auf seiner Ebene über die Enteignungen in der SBZ mit der sowjetischen Seite direkt verhandelt worden ist.

Der damalige außenpolitische Berater des Bundeskanzlers, Hort Teltschik, hat in seinen protokollartigen Aufzeichnungen über die außenpolitischen Verhandlungen der Bundesregierung mit den Regierungsvertretern der ehemaligen alliierten Staaten über die Einheit auch keine Hinweise gegeben, daß die sowjetische Seite die Aufrechterhaltung der Enteignungen in der SBZ zur Vorbedingung der deutschen Einheit gemacht worden wären. Verhandlungsgegenstand mit den Russen waren demzufolge die Souveränität Deutschlands, die Bündniszugehörigkeit des vereinigten Deutschlands, die Obergrenzen seiner Streitkräfte und die Festlegung der Außengrenzen, also insbesondere die Grenze zu Polen.³⁰⁷

Eine ergiebige Darstellung über die Verhandlung der Enteignungsfrage findet sich bei Rechberg.³⁰⁸ Hier sind auch die Verhandlungsakten über den Zwei-Plus-Vier-Vertrag des Auswärtigen Amtes herbeigezogen worden. Bei diesen Verhandlung auf der Ebene der Außenminister der beiden deutschen Staaten und den vier ehemaligen Alliierten, Frankreich, Großbritannien, USA und der UdSSR wurde die Problematik erörtert. Die sowjetische Seite hatte bei diesen Verhandlungen sogar angeboten, den Passus über die Enteignungsfrage im Vertragsentwurf ganz zu streichen. Der damalige deutsche Außenminister, Genscher, hatte laut dem Protokoll erklärt: »Wir müssen Hinterbliebenen das Eigentum zurückgeben, auch wenn es von sowjetischer Militäradministration enteignet worden war. Damit werden die Besatzungsmaßnahmen nicht in Frage gestellt. Korrektur muß möglich sein. Genauso müssen wir Entschädigungen zahlen können, wenn Entschädigte sich auf Artikel 14 GG berufen. Deshalb können wir die Gerichte nicht binden, wie im sowjetischen Text vorgeschlagen.«³⁰⁹ Laut Protokoll soll der damalige sowjetische Außenminister Schewardnadse daraufhin angeboten haben, den Satz »Die Rechtmäßigkeit dieser Beschlüsse, darunter auch in Vermögens- und Bodenfragen, wird von deutschen Gerichten oder anderen deutschen staatlichen Stellen nicht revidiert« gänzlich zu streichen.³¹⁰

Genscher antwortete daraufhin: »Ja, wir werden uns darüber verständigen.«³¹¹ Genscher als Mitglied der F.D.P. mit ihrer rechtsstaatlichen Konzeption berief sich in dem Zusammenhang auf die Eigentumsgarantie des Artikel 14 Grundgesetz, war jedoch offenbar gehalten, die Meinung des Koalitionspartners CDU einzuholen. Der Satz, den die sowjetische Seite angeboten hatte zu streichen, wurde dann nicht gestrichen.

Der ehemalige sowjetische Präsident, Gorbatschow, hat später, am 1.2.1998, bei einem Vortrag im Berliner ICC³¹² und an anderer Stelle diese These von einer sowjetischen Vorbedingung zur deutschen Einheit bestritten. In gleichem Sinne hat der ehemalige sowjetische Außenminister, Schewardnadse, in einer Fernsehsendung auf die Frage eines Journalisten geantwortet: »Ich glaube nicht, daß sich diese Frage gestellt hat. Vorbedingungen in bezug auf die Wiedervereinigung haben wir nicht gestellt.«³¹³

Nach Lage der Fakten war die Regelung über die Enteignungen in der SBZ offensichtlich den beiden deutschen Regierungen und den späteren Regierungen des vereinigten Deutsch-

³⁰⁷ Vgl.: Teltschik, Horst: 329 Tage, Innenansichten der Einigung. Berlin 1991.

³⁰⁸ Rechberg, Christoph (Hg.): Restitutionsverbot, Die »Bodenreform« 1945 als Finanzierungsinstrument für die Wiedervereinigung Deutschlands 1990. Eine Dokumentation. München 1996.

³⁰⁹ Gesprächsnotiz Auswärtiges Amt, Zwei-Plus-Vier-Gespräche vom 17./18.8.1990. So zitiert bei Rechberg, a.a.O., S. 45.

³¹⁰ Ebenda.

³¹¹ Ebenda.

³¹² Bei diesem Vortrag im Berliner ICC war ich selbst anwesend.

³¹³ Fernsehsendung Spiegel-TV vom 4.9.1994. So zitiert bei Rechberg, a.a.O., S. 50.

land überlassen. Hinter der Entscheidung, die Enteignungen nicht rückgängig zu machen, standen jedoch nicht nur die damaligen Koalitionsparteien CDU und F.D.P. in Bonn sowie die damals verhandelnden Regierungsparteien in Ost-Berlin, Ost-CDU und Ost-SPD, sondern auch die SED-PDS und die Bürgerbewegungen des Runden Tisches auf der DDR-Seite, die SPD und die Grünen auf der Seite der BRD.

Die Entscheidung wurde durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1991 und vom 22. November 2000 jeweils bekräftigt.

Damit wurden die Enteignungen in der SBZ und die damit verbundene faktische Aufhebung des ostelbischen Landadels als sozio-ökonomische Besitzklasse im wiedervereinigten Deutschland juristisch sanktioniert.

7.1.3. Das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG), die Flächenerwerbsverordnung und die Flächenvergabe durch die BVVG

Im Jahre 1991 wurde die Neufassung des Vermögensgesetzes als das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG)³¹⁴ bekanntgegeben, das entsprechend des Einigungsvertrages die vermögensrechtlichen Ansprüche bezüglich der Enteignungen in der DDR klären sollte. In § 1 Abs. 8 Buchstabe a wurde bestimmt: »Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich seiner Bestimmungen über Zuständigkeiten und Verfahren nicht für a) Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage«. Das Bundesverfassungsgericht legte nach einer Klage von Betroffenen die Nichtrückgabe dieses Bodenkapitals in seiner Entscheidung vom 23.4.1991 fest (sogenannte Bodenreform-Entscheidung)³¹⁵, allerdings wurden wichtige Leitlinien für die Bemessung der Entscheidungen und Ausgleichsleistungen vorgegeben.

Nun fehlte es allerdings an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung der Entschädigungen in diesen Fällen, denn nach der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 sollte dem gesamtdeutschen Parlament eine Entscheidung über staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben.

Nach langwierigen politischen Auseinandersetzungen erfolgte 1994 die Inkraftsetzung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG)³¹⁶. Selbst aufgrund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen wären Naturalentschädigungen in Form von Flächenausgleichungen, die nicht die Rechte der Bodenreformbauern verletzen, möglich gewesen. Doch die Entschädigungsfrage stieß auf massiven Widerstand seitens der damaligen Opposition im Bundestag (SPD/Grüne/PDS) und bei den Kreisen der Vertreter der LPG-Nachfolger in den ostdeutschen Bundesländern. Das EALG beinhaltete dann eine angebliche Kompromißlösung, die jedoch völlig zu Ungunsten der Bodenreformenteigneten ausfiel. So sollten diejenigen Flächen etwa zum halben Verkehrswert kaufen können³¹⁷, die am 3.10.1990 ortsansässig waren. Damit waren aber gerade die Enteigneten – für die das Entschädigungsgesetz eigentlich bestimmt sein sollte – benachteiligt worden. Die Fläche des für den Betroffenenkreis erwerb- baren Landes wurde außerdem stark begrenzt. Die Modalitäten legt das EALG fest.

Die LPG-Nachfolger, die nach dem ursprünglichen Ansinnen dieses Gesetzes gar keine Berechtigten waren, sollten nun das meist von ihnen langfristig gepachtete Land ebenfalls etwa zum halben Preis kaufen dürfen, was für die in der Regel ehemaligen SED-Funktionäre

³¹⁴ BGBl. I, S. 957.

³¹⁵ Siehe Bundesverfassungsgericht: BVerfG 84, 90 = NJW 1991.

³¹⁶ EALG am 30.9.1994 verkündet, BGBl. I S. 2624, 2628.

³¹⁷ Die genauen Modalitäten und Berechnungsvorschriften legt die Flächenerwerbsverordnung fest.

eine massive Subventionierung durch den Staat zu Ungunsten des Steuerzahlers darstellte, denn der Verkauf der Flächen sollte eigentlich dem Staatshaushalt über die BVVG zugewirtschaftet werden. Diese Form der Flächenveräußerung war durch die im Anschluß an das EALG beschlossene Flächenerwerbsverordnung³¹⁸ geregelt worden. Die Weiterveräußerung der erworbenen Flächen wurde restriktiv beschränkt, was für die Alteigentümer zumindest eine weitere Rechtsverletzung darstellte, nachdem sie ihr eigenes oder zum Ersatz anderes Land kaufen »durften«. Man könnte darin eine Art Fortsetzung der Bodenreformpolitik der sowjetischen Militäradministration durch den bundesdeutschen Gesetzgeber erblicken.

Geht man von einem durchschnittlichen Bodenwert von 9 000 DM pro ha und etwa von einer Millionen Hektar Agrarland aus, das verkauft werden soll, und hätten die LPG-Nachfolger fiktiv nur die Hälfte dieses Landes unberechtigterweise zum halben Preis erworben, dann wären sie insgesamt mit 2,25 Milliarden DM indirekt subventioniert worden. Mindestens diese Summe wäre der öffentlichen Hand damit verloren gegangen. Da die Alteigentümer durch die Stichtagsregelung bezüglich der Ortsansässigkeit und bezüglich der Voraussetzung bestehender langfristiger Pachtverträge (Bedingungen, die in der Regel nicht zu erfüllen waren) benachteiligt waren, wäre unter diesen Bedingungen ein noch größerer Teil der Flächen an die Gesellschafter juristische Personen (LPG-Nachfolger) und Neueinrichter (meistens auch ehemalige Funktionäre, die ursprünglich kein Land besaßen) vergeben worden. In der Realität verkaufte die BVVG jedoch an die ehemaligen Agrarfunktionäre der SED und ihrer Nationalen Front unberechtigterweise noch weit unter dem halben Verkehrswert. Der fiskalische Schaden für die Gesellschaft rechnet sich entsprechend höher.

Im Jahr 1995 erhoben Rechtsvertreter der Alteigentümer erneut Beschwerde gegen die sie benachteiligende Rechtslage beim Bundesverfassungsgericht. Dieses lehnte jedoch die Beschwerde erneut ab und bestätigte die bisherige Regelung.³¹⁹

Das EALG hätte eine andere Fassung erhalten können, indem die Ausgleichsleistungen in entsprechenden Agrarflächen gewährt worden wären. Im Einigungsvertrag ist lediglich bestimmt, daß die Bodenreformmaßnahmen nicht rückgängig gemacht werden. Da sich heute noch über eine Million Hektar Agrarland in Staatshand befinden, könnte man für einen Flächenausgleich sorgen, ohne das Eigentum der Neubauern³²⁰ anzugreifen.

Das Land des sogenannten Bodenfonds, d. h. alle die agrar- und forstwirtschaftlichen Flächen, die mit der Bodenreform enteignet wurden und sich zum Ende der DDR noch in Staatshand befanden, ging mit der deutschen Vereinigung vom 3.10.1990 in den Staatsbesitz des Bundes über. Er wurde später von der Treuhandgesellschaft, dann durch die Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft (BVVG), die der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)³²¹ unterstellt ist, verwaltet. Der Anteil an Agrarland aus ehemaligen Guts- und Staatsbesitz, der sich im Jahre 2000 noch in Staatshand befand, war nach Angabe des Geschäftsberichtes der BVVG für das Jahr 2000 1,182 Millionen Hektar groß. Der Gesamtbestand an land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften und Naturschutzflächen der BVVG betrug Ende 2000 laut Bericht 2,0275 Millionen Hektar.³²²

³¹⁸ Verordnung über den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen, das Verfahren sowie den Beirat nach dem Ausgleichleistungsgesetz (Flächenerwerbsverordnung) vom 20.12.1995 (BGBl. I, S. 2072) aufgrund des § 4 Abs. 3 des Ausgleichleistungsgesetzes vom 27.9.1994.

³¹⁹ BVerfG, Beschluß des Ersten Senats vom 18.4.1996 – I BvR 1452/90, I BvR 1459/90, I BvR 2031/94.

³²⁰ Erwerber des mit der Bodenreform parzellierten Gutslandes. Der enteignete Gutsbesitz wurde nur zum Teil an sogenannte Neubauern oder Bodenreformbauern verteilt. Ein großer Teil blieb im Staatsbesitz.

³²¹ Die BvS ist die Nachfolgeeinrichtung der 1990 geschaffenen Treuhandanstalt zur Verwaltung des DDR-Vermögens und dem Bundesfinanzministerium unterstellt.

³²² Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH, Geschäftsbericht 2000, Berlin 2001, S. 15.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung durch Beschluß vom 21. Mai 1996 zurückgewiesen hatte, wurde durch Rechtsvertreter der Alteigentümer eine Beschwerde an die EU-Kommission in Brüssel gerichtet. Es sollte damit verhindert werden, daß die an die früheren Eigentümer noch rückübertragbaren Flächen begünstigt an Dritte veräußert werden, die keinen Anspruch auf Wiedergutmachung wegen erfolgter Enteignung haben.

Die EU-Kommission sah in dem von der Bundesregierung verabschiedeten Flächenerwerbsprogramm eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts³²³, indem durch Beihilfen eine Wettbewerbsverzerrung stattfände und ausländische Bewerber benachteiligt würden sowie unbeteiligte Personen begünstigt werden, die keinen Rückübertragungsanspruch besitzen. In der Mitteilung der EU-Kommission³²⁴ an die Bundesregierung und die übrigen Mitgliedstaaten hieß es unter anderen:

»Aufgrund von Beschwerden von Tausenden von Beschwerdeführern aus Deutschland sowie anderen Mitgliedsstaaten, die der Europäischen Kommission zugegangen sind, ist sie zu der Erkenntnis gelangt, daß das Flächenerwerbsprogramm gemäß dem Ausgleichsleistungsgesetz möglicherweise Elemente einer staatlichen Beihilfe im Sinn des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag beinhaltet. Die Kommission hat darauf hin mit Schreiben vom 4. Juli 1996 die deutschen Behörden um zusätzliche Informationen gebeten. Dieses Schreiben blieb unbeantwortet. Nach einem weiteren Schreiben vom 13. Februar 1997 mit der Bitte, nunmehr die erforderlichen Auskünfte zu geben, sind diese mündlich und schriftlich am 2. Januar 1998 zugegangen.

Da Flächenerwerbsprogramm ist Gegenstand des vorliegenden Schreibens.

(...)

§ 3 AusgLeistG sieht den Flächenerwerb vor. Dieser kann wie folgt charakterisiert werden:

Er sieht die Privatisierung von in öffentlicher Hand befindlichen ehemals ›volkseigenen‹ land- und forstwirtschaftlichen Flächen vor. Es handelt sich dabei um 900 000 ha landwirtschaftliche und 600 000 ha forstwirtschaftliche Fläche. Begünstigte sind gemäß § 3 I-IV, VII AusgLeistG Personen, die die in Rede stehenden Flächen zum Stichtag an 1. Oktober 1996 langfristig gepachtet hatten und gemäß § V andere, natürliche Personen, denen land- und forstwirtschaftliches Vermögen entzogen worden ist und denen die Rückgabe ihres ursprünglichen Betriebes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist oder denen solche Vermögenswerte durch Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden sind und die nicht nach den Absätzen 1 und 2 berechtigt sind. Presseberichten zufolge verkauft die öffentliche Hand die in Rede stehenden Flächen an andere als die gesetzlich bestimmten Personen. Aus dem Kreis der Begünstigten sind bereits ca. 12 000 Anträge gestellt worden.«³²⁵

Im weiteren machte die EG-Kommission deutlich, welche der Gruppen nach der Flächenerwerbsverordnung berechtigt Beihilfen bekommen und welche nach § 92 Abs. 1 EG-Vertrag Nichtberechtigte sind:

»1. Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch sind frühere Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe, die zwischen 1945 und 1949 enteignet worden sind und deshalb keinen Anspruch auf Rückgabe nach dem Vermögensgesetz haben. Der Schaden besteht bei dieser Personengruppe darin, daß das enteignete Unternehmen nicht zurückgegeben wird. Sie hat lediglich das Recht zu einem vergünstigten Rückerwerb für einen Teil der Flächen. Der gewährte Vorteil bleibt somit hinter dem Wert des entzogenen Eigentums zurück. (...)

³²³ Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der europäischen Gemeinschaft.

³²⁴ Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedsstaaten und die anderen Beteiligten betreffend Beihilfen der deutschen Bundesregierung nach dem Ausgleichsleistungsgesetz (98/C 215/05), veröffentlicht in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 10.7.1998, C 17/98.

³²⁵ Ebenda (Amtsblatt ohne Paginierung).

2. Die Wiedereinrichter mit Restitutionsanspruch sind nach 1949 enteignet worden und haben nach dem Vermögensgesetz einen Rückgabeanspruch. Der Schaden besteht bei dieser Gruppe allerdings darin, daß sich die Substanz in aller Regel erheblich verschlechtert hat. Außerdem ist meistens das gesamte Inventar verloren gegangen. In diesen Fällen kann also ebenfalls der gewährte Vorteil hinter dem Wert des Vermögensverlustes zurückbleiben.

3. Ortsansässige Wiedereinrichter sind Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, die ihre Flächen aus der LPG herausgelöst und ihren Betrieb wiedereingerichtet haben. Diese Wiedereinrichter konnten als LPG-Mitglieder nicht frei über ihr Land verfügen. Der Schaden besteht bei dieser Personengruppe darin, daß auch sie in aller Regel erhebliche Verschlechterungen der Substanz ihrer ursprünglichen Betriebe hinnehmen müssen, die nicht in Geld ausgeglichen werden. Außerdem hat es häufig keine vollständige Erstattung des in die LPG eingebrachten Inventars gegeben. In diesen Fällen kann also ebenfalls der gewährte Vorteil hinter dem Wert des Vermögensverlustes zurückbleiben. (...)

In allen anderen Fällen, die die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen, ist hingegen nicht ausgeschlossen, daß Beihilfeelemente vorliegen.

5. Die Neueinrichter sind niemals enteignet worden. Sie waren in der DDR-Zeit lediglich gehindert, land- und forstwirtschaftliches Eigentum zu bilden. Die deutschen Behörden sprechen in diesem Zusammenhang von »entgangenen Chancen«.

Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang zunächst fest, daß wohl fast allen Bürgern der DDR, solange diese das System einer kommunistischen Planwirtschaft anwandte, Chancen entgangen sein dürften, ganz gleich in welchem Sektor sie tätig waren. Des weiteren wird auf das spezifische Hindernis in der Land- und Forstwirtschaft abgestellt. Die Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft ist aber kein Tatbestand der in Rede stehenden Gesetzesvorschrift.

Die deutschen Behörden haben im übrigen diesen weitgefaßten Schadensbegriff auch nicht qualifiziert. Unter Berücksichtigung des Schadensbegriffs nach der vorgenannten Rechtsprechung kann die Kommission demnach keinesfalls ausschließen, daß Beihilfen im Sinn des Artikels 92 EG-Vertrag vorliegen.

Dies gilt um so mehr für Neueinrichter, die aus dem Westen gekommen sind und natürlich niemals gehindert waren, forst- und landwirtschaftliches Eigentum zu bilden. Für diese haben die deutschen Behörden den weitgefaßten Schadensbegriff auch nicht geltend gemacht.

Geltend gemacht haben sie ihn allerdings bei allen anderen Neueinrichtern – mithin auch solchen, die zum Stichtag noch nicht im berufs- und arbeitsfähigem Alter waren. Bei dieser Kategorie (...) ist überhaupt nicht ersichtlich, unter welchen Gesichtspunkten sogar ein weitgefaßter Schadensbegriff begründet werden könnte«.

Schließlich kommt das Schreiben, nach dem der Schaden für die Alteigentümer (Enteignungen 1945–1949) und die Sequestrierten sowie der unberechtigte Nutzen für Neueinrichter und LPG-Nachfolger dargestellt und gerügt worden war, zur Darstellung der weiteren negativen Konsequenzen für das Gemeinschaftsrecht:

»Der Verzicht auf mögliche Einnahmen – hier nach Angaben von Beschwerdeführern in Höhe von über 3 Milliarden DM – hat den gleichen, den finanziellen Spielraum des betreffenden Hoheitsträgers mindernden Effekt wie eine den öffentlichen Haushalt belastende Ausgabe. (...)

Der Begriff der Beihilfe, der die Begünstigung bestimmter Unternehmen bzw. Produktionszweige erfordert, ist bei den Erzeugern von land- und forstwirtschaftlichen Produkten ohne weiteres erfüllt.

Im Ergebnis stellt die Kommission fest, daß nach dem gegenwärtigen Stand der Informationen keine Beihilfen im Sinn des Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag lediglich hinsichtlich der Wiedereinrichter und der juristischen Personen, die als Teilhaber mindestens einen Wiedereinrichter haben, vorliegen, soweit der gewährte Vorteil nachweislich hinter dem von der Rechtsprechung definierten Schaden zurückbleibt. Bei den anderen, diese Bedingungen nicht erfüllenden juristischen Personen, den Neueinrichtern sowie etwaigen gesetzlich nicht genannten Begünstigten ist ein Beihilfeprogramm hingegen ausgeschlossen oder sogar wahrscheinlich. (...)

Jedoch hat Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c) EG-Vertrag nach seinem Wortlaut und Sinn lediglich die unmittelbaren Folgen der geographischen Teilung Deutschlands im Blick gehabt, nicht aber den umfassenden Ausgleich für die wirtschaftlich schlechte Lage in den neuen Ländern. Zudem fehlt es an der notwendigen Kausalität zwischen Teilung und wirtschaftlichen Nachteilen, da Unternehmen der Ex-DDR nicht durch die Teilung, sondern vielmehr durch die Aufhebung der Teilung betroffen sind. Ursächlich für ökonomische Defizite ist das praktizierte kommunistische planwirtschaftliche System gewesen, nicht aber die Aufteilung Deutschlands. (...)

Die Kommission stellt diesbezüglich zum einen fest, daß eine solche regionalpolitische Förderkomponente nicht nachgewiesen ist. Durch das Flächenerwerbsprogramm werden vorderhand lediglich die künftigen Eigentumsverhältnisse ehemals ›volkseigener‹ Flächen geregelt. Es ist aber offen geblieben, inwieweit auch eine Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur damit einhergeht. (...)

Überdies stellt die Kommission die Frage, inwieweit der verbilligte Flächenerwerb durch Neueinrichter und LPG-Nachfolgebetriebe keine Maßnahme sein kann, die geeignet wäre, das Lebenshaltungsniveau oder die Arbeitsmarktsituation in den neuen Bundesländern zu verbessern. Eine entsprechende Eignung der Beihilfe ist jedoch Rechtfertigungsvoraussetzung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag. (...)

Wegen der durchschnittlichen Beihilfeintensität von über 50 % auch in nicht benachteiligten Gebieten, hat die Kommission ernsthafte Zweifel, ob die vorgenannten Intensitätsgrenzen bei landwirtschaftlichen Flächen in jedem Fall eingehalten werden. Sie hat daher schon insoweit das Verfahren im Sinn des Artikels 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.«³²⁶

Die EU-Kommission leitete nicht nur das Verfahren gegen die Bundesregierung wegen unrechtmäßiger Beihilfe für die unternehmerisch tätig gewordenen DDR-Funktionäre ein, sondern auch wegen der Diskriminierung aller Bürger Deutschlands und aller Ausländer, die ihren Wohnsitz nicht per 3.10.1990 im Beitrittsgebiet hatten:

»Die Kommission möchte die Bundesrepublik Deutschland nach Prüfung der genannten Beihilfe vorliegenden Angaben über ihren Beschluß in Kenntnis setzen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages zu eröffnen.«³²⁷

Der Bundesregierung drohte der Prozeß. Sie stoppte das Flächenerwerbsprogramm. Die BVVG war gehalten, nun die bereits auf dieser Basis entstandenen Verträge mit den LPG-Nachfolgern und östlichen und westlichen Neueinrichtern für nichtig zu erklären. Die betreffenden Unternehmen hatten die Wahl, die Flächen zurückzugeben oder die Nachzahlungsforderungen an die BVVG zu tilgen

Anfang Februar 1999 fand ein Treffen des Ostbeauftragten der Bundesregierung Staatsminister Schwanitz mit Vertretern der ostdeutschen Bauernverbände in Schwerin statt. Dabei wurde die Verlängerung der Pachtzeiten der Flächen hauptsächlich bei den LPG-Nachfolgern und Neueinrichtern von in der Regel bisher 12 Jahren auf 18 Jahre vereinbart. Man baute wohl somit der Möglichkeit vor, daß Alteigentümer unter eventuell für sie verbesserten Flächenerwerbsbedingungen dann angeschaffte Flächen in absehbarer Zeit selbst bewirtschaften könnten. Die staatlichen Agrarflächen des Ostens sind zum überwiegenden Teil an die LPG-Nachfolger durch die BVVG verpachtet.³²⁸

In der Öffentlichkeit blieb diese Vorgehensweise nicht unbemerkt. So stellte die »Frankfurter Allgemeine« in ihrer Ausgabe vom 22.2.1999 fest, daß dieses Verlängerungsvorhaben eine Reaktion auf die Entscheidung der EU-Kommission vom Dezember 1998 sei. Die Zeitung zitierte dazu die Entscheidungen der Kommission zur Unrechtmäßigkeit des EALG und

³²⁶ Ebenda.

³²⁷ Sämtliche vorstehenden Zitate nach EG-Amtsblatt.

³²⁸ Siehe dazu Veröffentlichungen der BVVG.

der Flächenerwerbsverordnung und berichtete über die folgerichtige Einstellung der Landverkäufe durch die Bundesregierung. Die EU-Entscheidung zwänge nun den deutschen Staat konsequenterweise dazu, die genannten Gesetze zu ändern.

Die Brüsseler EU-Kommission gab am 22. Dezember 1998 ihre Prüfungsentscheidung bekannt, nach welcher der begünstigte Flächenerwerb in bestimmten Teilen unvereinbar sei mit EG-Recht. Beanstandet wird vor allem, daß neben den Alteigentümern nur am 3. Oktober 1990 Ortsansässige – darunter auch solche, die nicht enteignet worden waren – Flächen verbilligt erwerben können, und daß der Kaufpreis bei Acker- und Grünland teilweise zu niedrig angesetzt sei. Daraufhin wies das Bundesfinanzministerium die BVVG am 30. Dezember 1998 an, zunächst sämtliche EALG-Verkäufe von land- und forstwirtschaftlichen Flächen einzustellen.

Allerdings hat die Bundesregierung den Verkaufsstopp auch zu Lasten der Alteigentümer verhängt, obwohl die EU-Kommission ausdrücklich festgestellt hatte, die Begünstigung der Enteigneten sei nicht zu beanstanden, da es sich dabei um die Kompensation erlittener Schäden handele.

Das Informationsblatt »Am Markt, für den Landwirt in Mecklenburg-Vorpommern« der Zentralen Markt- und Preisberichtsstelle für die Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft GmbH (ZMP) berichtete am 15.1.1999 über die bis dahin getätigten Landverkäufe durch die BVVG:

| | |
|---|-----------------------------|
| »Verkauf von Acker- und Grünland nach EALG (1998) | 771 Verträge – 31 500 ha |
| Mittlerer Preis je Hektar | 3 460 DM |
| Verkauf von Waldflächen nach EALG (1998) | 1 255 Verträge – 69 080 ha |
| Mittlerer Preis je Hektar | 1 755 DM |
| Insgesamt verpachtetes Acker- und Grünland | 1 028 693 ha |
| Darunter langfristig | 983 950 ha.« ³²⁹ |

Demnach sind allein 1998 den Käufern (in der Mehrzahl LPG-Nachfolgegesellschaften und Neueinrichtern) beim Verkauf von Ackerland unberechtigte Beihilfen in Höhe von über 200 Millionen DM (durch Verbilligung unter den mittleren Verkehrswert weit unter 50 %, hier über 65 % darunter) und 170 Millionen DM beim Waldverkauf geleistet worden, die dem Fiskus verloren gingen.³³⁰

Diese Tatsachen widersprechen der Vorgabe des Bundesfinanzministeriums, daß der Bundeshaushalt zur Finanzierung der deutschen Einheit durch den Flächenverkauf gestärkt werden solle. Der Vorzugspreis nach EALG hätte demnach eher einen Einnahmeverzicht hauptsächlich zugunsten der meist aus DDR-Funktionärskreisen stammenden LPG-Nachfolger dargestellt.

Beim Bundesverfassungsgericht waren seit 1994 bis April 2000 mehrere Beschwerden gegen das EALG anhängig. Die Klagen richteten sich unter anderem gegen die geringen Zahlungen nach dem Entschädigungsgesetz für die Enteignungen zwischen 1945 und 1949 sowie gegen die Modalitäten der Flächenerwerbsverordnung. Diese Beschwerden waren aufgrund des Urteils des BVerfG vom 22. November 2000³³¹ erfolglos. Auszugsweise heißt es in der vom Gericht veranlaßten Presseerklärung bezüglich des Entschädigungsgesetzes:

³²⁹ ELAG Landverkäufe vorerst eingestellt. In: Am Markt, für den Landwirt in Meklenburg-Vorpommern vom 15.1.1999.

³³⁰ Verkehrswert Acker: 9 700 DM/ha; Wald: 4 220 DM/ha (nach BVVG-Jahresbericht 2000, S. 12 f.); die Preisbewegung zwischen 1998 und 2000 ist hier nicht von erheblicher Bedeutung.

³³¹ BVerfG-Urteil vom 22.11.2000 – 1 BvR 2307/94.

»Nach Auffassung der Richterinnen und Richter Kühling, Jaeger, Hohmann-Dennhardt und Hoffmann-Riem verstößt diese Regelung nicht gegen das Willkürverbot. Der Gesetzgeber war nicht verpflichtet, sich bei der Höhe der Entschädigung am Verkehrswert³³² des verlorenen Vermögens zu orientieren. (...)

Im übrigen entspricht es gewichtigen Gerechtigkeitsvorstellungen, die Höhe der finanziellen Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz auch an der Entschädigung für anderes erlittenes Unrecht zu messen. Hierzu gehören nicht nur die nach DDR-Recht rechtmäßig erfolgten Enteignungen, sondern auch Einbußen an Freiheit, Gesundheit oder Chancen des beruflichen Fortkommens. Auch diese Rechtsgüter werden von der Verfassung geschützt, die finanzielle Entschädigung hält sich jedoch in vergleichsweise engen Grenzen.«³³³

Der Beschluß macht unmißverständlich klar, daß bei Entschädigungs- und Wiedergutmachungsleistung für erlittene Schäden unter der Diktatur finanzpolitische Erwägungen seitens des Staates im Vordergrund stehen. Das EALG gliedert sich in das Entschädigungsgesetz und das Ausgleichleistungsgesetz. Auch gegen das Ausgleichleistungsgesetz gab es Klagen. Zur Begründung ihrer Zurückweisung bemerkte das höchste Gericht der Republik unter anderen:

»Zum AusgLeistG hat der Erste Senat festgestellt, daß der Gesetzgeber aufgrund des Sozialstaatsprinzips legitimiert war, die Gewährung von Ausgleichleistungen auf natürliche Personen zu beschränken, juristische Personen also auszuschließen. Eine Gleichbehandlung mit Berechtigten nach dem Entschädigungsgesetz (das Entschädigungsleistungen auch für juristische Personen vorsieht) ist nicht geboten, weil das Entschädigungsgesetz die Fälle betrifft, in denen grundsätzlich ein Anspruch auf Rückübertragung des Vermögenswertes in Natur besteht, im Einzelfall aber eine Rückgabe nicht möglich oder nicht gewollt ist. An einer entsprechenden Ausgangslage fehlt es im Anwendungsbereich des AusgLeistG von vornherein, weil die Rückgängigmachung von Enteignungen, die in der Zeit von 1945 bis 1949 auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage vorgenommen worden sind, grundsätzlich ausgeschlossen sind. (...)

Nach den weiteren Ausführungen des Gerichts verstößt auch das so genannte Flächenerwerbsprogramm weder gegen das Rechtsstaatsprinzip noch gegen das Willkürverbot. Mit diesem Programm verfolgt der Gesetzgeber zwei unterschiedliche Ziele. Zum einen soll denjenigen, denen 1945 bis 1949 und in der Deutschen Demokratischen Republik land- und forstwirtschaftliches Vermögen rechtsstaatswidrig entzogen wurde, die Wiedereinrichtung ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zu bevorzugten Bedingungen ermöglicht werden. Zum anderen stellt das Flächenerwerbsprogramm ein eigenständiges Förderprogramm zugunsten der Land- und Forstwirtschaft in den neuen Ländern dar, mit dem die Eigentumsbildung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe erleichtert werden soll. Die durch das Flächenerwerbsprogramm begünstigten Alteigentümer haben keinen Anspruch darauf, daß ihnen Wiedergutmachung in der Form des subventionierten Rückerwerbs land- und forstwirtschaftlicher Flächen unter Ausschluß anderer gewährt wird. Auch im übrigen stehen die angegriffenen Regelungen des Flächenerwerbsprogramms mit dem Rechtsstaatsprinzip und Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang, wie das Gericht im Einzelnen ausführt.«³³⁴

Mit diesem Beschluß wird deutlich gesagt, daß mittels der Wiedergutmachungsleistungen, die ursprünglich für die enteigneten Alteigentümer vorgesehen waren, nach dem politischen Willen des Bundestages über das EALG und das Flächenerwerbsprogramm die hauptsächlich aus der DDR-Funktionärsklasse stammenden neuen Agrarunternehmer des Ostens auf Kosten des Staates zu Vermögen kommen können. Denn der Bundesregierung war zu dem Zeitpunkt zweifelsfrei bekannt, daß sich hinter den neuen Geschäftsführern und Gesellschaftern der so-

³³² Nach EntschG werden z. B. nur 5 % Entschädigung bei einem enteigneten Vermögenswert über drei Millionen DM gewährt (Kürzung bei Beträgen zwischen 100 000 und 500 000 DM bei 80 %). Die Auszahlung soll dabei ab dem Jahre 2004 beginnen.

³³³ Bundesverfassungsgericht, Pressestelle, Pressemitteilung Nr. 149/2000 vom 22. November 2000.

³³⁴ Ebenda.

genannten juristischen Personen – also den LPG-Nachfolgern – in der Regel die ehemaligen Agrarfunktionäre der SED verbargen.

Gegen diesen Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes haben Rechtsvertreter der Alteigentümer beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde eingelegt. Eine Entscheidung über diese Beschwerde wird jedoch nicht vor dem Jahr 2004 erwartet.³³⁵

7.1.4. Zur Entwicklung der Agrarstrukturen in Deutschland

Zur Verdeutlichung der Entwicklung der Betriebsgrößen im landwirtschaftlichen Sektor nach der Wende sei an dieser Stelle eine Tabelle aus dem Jahresbericht 2000 der BVVG über die Entwicklung der Agrarstruktur in West- und Ostdeutschland eingefügt.

| Betriebe nach Größenklassen | 1999 | | 2000 | |
|--------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | alte Bundesländer | neue Bundesländer | alte Bundesländer | neue Bundesländer |
| Betriebe mit 2 – 100 ha | 390,4 | 19,2 | 376,8 | 18,8 |
| Betriebe mit 100 und mehr ha | 15,7 | 8,7 | 16,6 | 8,7 |
| Betriebe mit 1000 und mehr ha | - | 1,6 | - | 1,6 |

Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in den alten und neuen Bundesländern in 1 000

Aus dieser vereinfachten Darstellung lassen sich folgende Aussagen über die Agrarstruktur ableiten: Die Kleinbetriebe überwiegen in den alten Bundesländern und nehmen im Osten und Westen ab. Die größeren Betriebe entwickeln sich im Osten stabil. Betriebe mit 1 000 ha Fläche und mehr existieren nur im Osten.

Das Fazit ist klar: Trotz der sichtbaren Stabilität und marktwirtschaftlichen Überlegenheit der Großbetriebe im Osten halten der Bundestag und die höchstrichterliche Rechtsprechung der Bundesrepublik eine weitere finanzielle Subventionsförderung aus dem Fiskus für erforderlich. Eine Kausalität zwischen dem politischen Willen des Parlamentes und der Rechtsprechung angesichts des eben Dargestellten abzustreiten, dürfte wohl schwerfallen.

Außer diesen faktischen Subventionen erhalten die Großagrарier in den neuen Bundesländern noch flächenbezogene EU-Subventionen von 350 EUR/Hektar, wie sie ursprünglich für die Klein- und Mittelbetriebe in Westdeutschland oder Frankreich zur Kompensation des Agrarpreisverfalls eingeführt wurden. Dazu kommen Anbauprämien, Anpassungsmaßnahmen, verbilligte Förderdarlehen und Kredite. Das macht bei einem Betrieb von über 1 000 ha jährliche Einnahmen zwischen Hunderttausenden bis Millionen Euro aus dem Steuerbudget aus.

Der daraus erwachsenden marktbeherrschenden Stellung der neuen Superfarmer im Osten werden auch viele westdeutsche Bauern³³⁶ mit Sicherheit über kurz oder lang nicht gewach-

³³⁵ <http://www.afa45-49.de/inhalt5.htm> (Internetseite der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen e.V.).

³³⁶ Die durchschnittliche Größe der bäuerlichen Betriebe zum Beispiel in Bayern liegt laut dem Statistischen Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1999 bei 22,4 ha.

sen sein. Die Konzentration des Agrarkapitals wird auch dort zunehmen, das heißt weiterer und schnellerer Ruin für kleinere und mittlere Bauernbetriebe bei Zunahme der großen Agrargesellschaften und Verringerung der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft. Die juristischen Personen, wie der juristisch exakte, aber trotzdem euphemistisch von Politik und Justiz gebrauchte Begriff für die neuen Ex-LPG-Großagrarien derzeit ist, haben den größten Teil des Bodenreformlandes als Pachtland unter dem Pflug. Außerdem stehen sie meist für Hunderte Hektar Fläche als Eigentümer im Grundbuch, die sie nach der LPG-Umwandlung von den Neubauern oder ehemaligen Altbauern meist preisgünstig mit den überschüssigen Geldern aus den EU-Subventionen kaufen können. Erwerbslose Bauernfamilien sehen sich oft gezwungen, ihre Scholle unter Wert zu verkaufen.

Aufgrund des Einschreitens der EU-Kommission gegen das EALG war vom Bundestag im Juli 2000 das Vermögensrechtsergänzungsgesetz (VermRErgG) verabschiedet worden. Nachdem von Betroffenen eine einstweilige Anordnung dagegen beantragt worden war, wurde diese vom BVerfG im August 2000 verhindert³³⁷. Das EALG wurde damit nun unter anderem auf folgende Weise geändert: »Die Möglichkeit zum Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen gemäß § 3 AusgLeistG soll nach Beanstandungen durch die EU-Kommission nicht mehr davon abhängig gemacht werden, daß der Erwerber am 3. Oktober 1990 ortsansässig war. Voraussetzung soll nach der Neuregelung nur sein, daß der Erwerber im Zeitpunkt des Erwerbs ortsansässig ist. Zudem sollen – ebenfalls nach Beanstandungen durch die EU-Kommission – die Regelungen über den Verkaufspreis landwirtschaftlicher Flächen geändert werden und in Zukunft einheitliche Kaufpreise in Höhe des Verkehrswertes abzüglich 35 % festgesetzt werden«. ³³⁸ Die Subventionierung für Neueinrichter und LPG-Nachfolger wurde also um 15 Prozent gedrosselt, jedoch grundsätzlich nicht aufgehoben. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 14. Juli 2000 zu.

Die BVVG erhielt damit von der Bundesregierung das Signal zum beschleunigten Verkauf der Flächen des Bodenfonds. Die Alteigentümer sind dadurch jedoch hinsichtlich der Wiedergutmachung nicht besser gestellt. Ihre Möglichkeiten, Land zu kaufen und vor allem selbst zu bestellen, bleiben durch die langen Pachtzeiten so gut wie aussichtslos.

Nach dem EntschG sollen die sowieso geringen Entschädigungen für die Landkonfiskationen in der SBZ/DDR erst ab dem Jahre 2004 ausgezahlt werden. Der Präsident des Bundesamtes für offene Vermögensfragen, Horst-Dieter Kittke, erklärte im April 2001 dazu, daß die Fristen des EALG nicht eingehalten werden können.³³⁹

7.1.5. Zusammenfassung

Da es keine stichhaltigen Begründungen für die Aufrechterhaltung der »Landwegnahme« in der SBZ/DDR mehr gibt, beriefen und berufen sich die Vertreter der Bundesregierungen und der Justiz mitunter auf die systembedingten Besonderheiten der DDR und ihrer marxistischen Agrartransformation. Das Gleiche tun übrigens die Vertreter der SED/PDS, nur in einem anderen Sinne. Die Vorstellungen über das Wesen der Landwirtschaft in der DDR bei den politischen Eliten der »alten« Bundesrepublik wurden wesentlich beeinflusst von Forschern und Agrarsoziologen wie Christian Krebs³⁴⁰ von der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und

³³⁷ BVerfG –Beschluß vom 8.8.2000 – 1 BvQ 21/00.

³³⁸ Vermögensrechtsergänzungsgesetz (VermRErgG), v. Juli 2001.

³³⁹ Siehe dazu: Focus 14/2001, »Geld zu St. Nimmerlein«.

³⁴⁰ Vgl.: Krebs, Christian: Die weltanschaulichen und wirtschaftstheoretischen Grundlagen der Agrartheorie im Marxismus-Leninismus. Berlin 1983.

Agrarsoziologie in Bonn, Karl-Eugen Wädekin, Adolf Weber und anderen. Gemeinsam ist diesen Forschern mit den Ideologen der SED/PDS, daß sie eine nahezu bruchlose Linie von Marx bis zur Vollkollektivierung der Landwirtschaft ziehen. In Wirklichkeit hatten sich die Marxisten des 19. Jahrhunderts und des beginnenden 20. Jahrhunderts andere Vorstellungen über eine Agrartransformation gemacht, als diese im Sowjetsystem in die Tat umgesetzt wurde. Sie hatten dazu eher unkonkrete Entwürfe. Der Kern ihrer Aussage war: 1. Die Kleinbauern sollen sich freiwillig zu Genossenschaften zusammenschließen, weil ihre Betriebe unwirtschaftlich sind, 2. Die größeren Bauernwirtschaften werden sich über kurz oder lang freiwillig den Genossenschaften anschließen, kraft des Beispiels und weil diese Wirtschaften rentabler sein würden, 3. Die Güter sollten als Ganzes sozialisiert werden und zwar nur unter Gesetzgebung bei allgemeinem Stimmrecht. Über eine Entschädigung wurde zumindest nachgedacht.³⁴¹ Die Sozialisierung sollte erfolgen zur »Befreiung der Produzenten«, wie es hieß, bei allgemeiner Verfügung über die Produktionsmittel. Die Bolschewisten in Rußland unter Lenin haben dann lediglich auf terroristische Weise die Produzenten von ihrem Eigentum »befreit«, was zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen Lenin und Trotzki auf der einen Seite und Karl Kautsky auf der anderen Seite führte. Kautsky, der damals als führender marxistischer Agrarexperte galt, forderte die Bolschewisten auf, die terroristische Landenteignung zu beenden und die Agrartransformation unter einer demokratischen Gesetzgebung durchzuführen. Er sagte ihnen voraus, daß am Ende dieses Weges der völlige Ruin der Landwirtschaft stehen wird.³⁴² Rosa Luxemburg äußerte sich in ähnlicher Weise zum bolschewistischen Terror.³⁴³ Die Auseinandersetzung über die Agrarfrage führte wesentlich mit zum Bruch zwischen den russischen Bolschewisten und der linken deutschen Sozialdemokratie.

Es soll hier nicht diskutiert werden, ob die ursprünglichen marxistischen Vorstellungen zweckmäßig und realisierbar sind. Festzuhalten bleibt lediglich, daß diese Ideen keinesfalls die terroristischen Enteignungen in der Sowjetunion und der DDR rechtfertigen. Genau das tun aber mehr oder weniger sowohl die Vertreter der Bundesregierung als auch die Vertreter der SED-PDS zur Begründung der heutigen Aufrechterhaltung der Bodenreform, zumindest was die Enteignung der Güter anbelangt. Diese Haltung ist um so unverständlicher, weil sie, wie oben bereits gesagt, den Konzeptionen der alten deutschen Sozialdemokratie widerspricht. Statt dessen begreifen große Teile der heutigen Sozialdemokratie, der Grünen und der PDS die SBZ-Bodenreform als sozialreformatorische Erscheinung, die sie aber tatsächlich nicht war. Eine solche Ausblendung der historischen Fakten könnte man als irrationales linkes Wunschdenken abtun, wenn sie nicht ganz rationale Folgen in der heutigen Agrargesetzgebung hätte. Sie schreibt das damals begangene Unrecht fort.

Die bundesdeutsche Politik und Justiz können sich also heute mit ihrer Art der Verteidigung der Bodenreform weder auf Marx noch auf das Völkerrecht, noch auf die alliierte Gesetzgebung nach dem Kriege, noch auf die Bedingungen der Sowjetunion zur deutschen Vereinigung berufen. Ein einziges Motiv zur Verweigerung auch einer teilweisen der Restitution des von der SED enteigneten Agrarkapitals bildet das Interesse des Fiskus, nämlich durch den Verkauf dieser noch überwiegend in Staatsbesitz befindlichen Agrarflächen den Staatshaushalt zu sanieren. Im Nebeneffekt werden dabei landwirtschaftliche SED-Kaderfirmen im Osten mit 3 Milliarden DM zumindest indirekt beschenkt.

Eines der Argumente gegen eine Restitution bodenreformenteigneten Vermögens war Anfang der neunziger Jahre, daß damit auch das Bodenreformigentum der Neubauernerven auf-

³⁴¹ Engels, Friedrich: Die Bauernfrage in Frankreich und Deutschland. In: MEW, Bd. 22, Berlin 1963, S. 503 f.

³⁴² Kautsky, Karl: Kommunismus und Terrorismus. Berlin 1990.

³⁴³ Luxemburg, Rosa: Zur russischen Revolution. In: Gesammelte Schriften, Bd. 4, Berlin 1976.

gehoben würde. Ein großer Teil der bei der Bodenreform vergebenen Flächen wurde jedoch in den Bodenfonds schon Ende der 1940er Jahre zurückgegeben. Diese Rückgaben erfolgten häufig aus Mangel an Inventar, fehlender landwirtschaftlicher Fachkompetenz gerade bei Vertriebenen, die in ganz anderen Berufen ausgebildet waren. Viele Neusiedler und Vertriebene entschlossen sich, in die Westzonen abzuwandern. Die Fluchtbewegung verstärkte sich noch einmal vor allem Mitte bis Ende der 1950er Jahre aufgrund des staatlichen Kollektivierungszwanges. Nur etwa 20 von Hundert des ursprünglichen Bodenfonds befinden sich heute noch im Eigentum der Neubauern.³⁴⁴

Die damals legitimatorische sozialreformerische Begründung der Beseitigung von Monopolstellungen durch den Großgrundbesitz ist überdies durch die Entwicklung der internationalen marktwirtschaftlich-technologischen Voraussetzungen nicht mehr gegeben. Damals galt eine landwirtschaftliche Betriebsgröße über 100 ha als Großgrundbesitz, heute liegt die Betriebsgröße bei kapitalistischen LPG-Nachfolgebetrieben mitunter bei 5 000 ha und darüber. Die Entwicklung der Technik, der Technologie und der Marktbeziehungen hat darüber hinaus zu einer Beschäftigungssituation in der Landwirtschaft geführt, die sich einem absoluten Minimum annähert. Damit ist auch das Argument obsolet geworden, daß die Erhaltung ostdeutscher Großagrarbetriebe der Schaffung von Arbeitsplätzen diene. Für viele agrarwissenschaftliche Experten trug dieses Argument schon bei der LPG-Umwandlung Anfang der neunziger Jahre lediglich legitimatorischen Charakter.

Die Agrarstrukturen im Nordosten Deutschlands, besonders in Mecklenburg-Vorpommern, werden heute von den LPG-Nachfolgeunternehmen dominiert. Durch diese Monopolstellung haben sie auch unmittelbaren Einfluß auf wirtschaftliche und politische Verwaltungsentscheidungen in der Region. Ein Mehr an Wettbewerb durch eine vielfältigere Agrarstruktur wäre angesichts dieses Umstandes im Sinne der Belebung bzw. Entwicklung demokratischer Verhältnisse zu begrüßen. Unter diesem Aspekt ist auch eine Rückkehr ehemals hier beheimateter Landwirte und ihrer Erben zur Aufbrechung DDR-historisch gewachsener Machtstrukturen der SED-Kaderpartei und ihrer »Nationalen Front« förderlich. Skeptisch sollte jedoch aus bisheriger Nachwenderfahrung das Tätigwerden mancher westlicher agrarischer Großunternehmen in der östlichen Region machen, die keine Verbindung zu regional-kulturellen Tradition aus DDR-Vorzeiten besitzen, sondern nur den wirtschaftlichen Aspekt im Auge haben. Hier gestaltete sich häufig eine rasche Anpassung an die verbliebenen und bisher konsistenten »sozialistischen« Macht- und Verwaltungsstrukturen bzw. eine zweckdienliche Allianz. Die LPG-Nachfolger, die Neueinrichter in der Regel aus Funktionärskreisen der ehemaligen DDR und die Neueinrichter aus dem Westen bilden eine gemeinsame Interessengruppe in dem Sinne, daß sie alle drei unberechtigte Nutznießer der staatlichen Beihilfen beim Flächenerwerb sind. Insofern besteht hier eine sichtbare Kräfteallianz, die die politische Unterstützung der SED-PDS und des Deutschen Bauernverbandes erfährt, auf der lokalen Ebene kooperiert und einen erheblichen Einfluß auf Politik und Gesetzgebung hat.

Der Deutsche Landbund, der Deutsche Bauernbund und die Neusiedlerverbände haben sich aus diesem Grunde als Interessenvertreter der Wiedereinrichter, also der tatsächlich Geschädigten und der damit Berechtigten sowie der Bodenreformbauern gebildet.

Der fast vollständige Ausschluß der ehemaligen Eigentümer der Güter von ihren Rechten deutet meines Erachtens auch auf einen sozialpsychologischen Bezug hin: Der Adel hat aus Sicht der bürgerlichen und proletarischen Schichten den Krieg verloren, gleichwohl die meis-

³⁴⁴ Nach Erhebungen der Neusiedlererben-Vereine.

ten oder insbesondere auch deren Vorfahren für den Krieg gestimmt hatten, und das Schicksal des Landes der Hand des einen Führers überließen.

7.2. Bodenreform Eigentum

Fall der Familie Q. in Pinnow, Mecklenburg

Die Familie Q. wurde 1945 aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten (hier Westpreußen, wo sie einen eigenen Bauernhof besaß) vertrieben und in Mecklenburg ansässig. Der Vater Heinz Q. erhielt Ende 1945 in Pinnow bei Schwerin eine knapp 10 ha große Bodenreformstelle und baute sich einen darauf befindlichen ehemaligen Rinderstall zu Wohn- und Stallgebäuden aus. 1986 verstarben kurz hintereinander die Eltern, die 1958 Mitglieder der LPG geworden waren und dabei ihr Land, ihren Wald und ihr Vieh als Inventarbeitrag eingebracht hatten. Herr Q. und sein Bruder waren Erben des Bodenreform Eigentums.

In den vielfältigen Auseinandersetzungen über die durch die Bodenreformverordnung parzellierten Flächen wird sowohl der Begriff Eigentum als auch der Begriff Besitz verwendet. Schon in den Urkunden über die Zuteilung wird von Eigentum gesprochen, während über die Weitergabe mittels der sogenannten Besitzwechselverordnung verfügt wurde. Hier kommt schon die Tatsache zum Ausdruck, daß die damaligen Machthaber eine differenzierte Auffassung über den Status dieser Sache hatten: Wollte man die politische Rolle der Bodenreform betonen, sprach man von Eigentum, ging es jedoch darum, die Interessen von Staat und Partei über Möglichkeiten der Verfügung über die Parzellen zu sichern, gebrauchte man den Begriff Besitz.

Nach der bürgerlichen Auffassung (BGB) ist Eigentum im juristischen Sinne die im Rahmen der gesetzlichen Einschränkungen nach Belieben ausübbar Herrschaft einer Person über eine Sache. Die Verfügungsgewalt über eine Sache ist jedoch dadurch eingeschränkt, wenn derjenige, der darüber z. B. als Pächter, Mieter usw. verfügt, nur Besitzer ist und es einen Eigentümer gibt. Im soziologischen Sinne ist auch der Begriff Besitz als Verfügungsgewalt über Sachen, Rechte oder das Verhalten von Personen gesetzt. Im folgenden wird ausgehend von der Bezeichnung durch die Bodenreformurkunden und in Kenntnis der Differenziertheit des Begriffs von Bodenreform Eigentum gesprochen.

Im Herbst 1985 war Herr Q. bereits in das elterliche Haus eingezogen. In Erwartung der Übernahme des Eigentums hatte er mit der Renovierung des Hauses begonnen. Zur gleichen Zeit bemühte er sich um Aufnahme in die örtliche LPG. Nach dem Tode der Eltern stellten die Erben einen Antrag auf Übertragung der Neubauernstelle, wie es in der Bodenreformurkunde, in der Bodenreformverordnung und den Besitzwechselverordnungen von 1975 und 1988 rechtlich vorgesehen war.

Der Rat des Kreises und die zuständigen Staatsorgane hatten jedoch anderes mit der Stelle vor. Sie versagten die Vererbung, nahmen die Stelle zurück in den Bodenfonds und vergaben sie dann an eine andere Familie, die kurz vorher zugezogen und in die LPG eingetreten war. Herr Q. stellte im Sommer 1990 ein Gesuch auf Rückübertragung. Dieses lehnte der Landrat des Landkreises Schwerin mit Bescheid vom 19.9.1991 ab. Auch ein Widerspruch wurde abgelehnt. Selbst die Übernahme des väterlichen Hauses und Hofes wurde versagt. Daraufhin erhob Herr. Q. Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin. Diese wurde im Januar 1995 vom zuständigen Gericht abgewiesen.

Bevor ich zu der Argumentation des Verwaltungsgerichts komme, gebe ich eine kurze Darstellung über die Bodenreformgesetzgebung der SBZ/DDR, weil die deutschen Gerichte heute bei allen ähnlichen Fällen die Vererbbarkeit des Bodenreform Eigentums bestreiten.

Grundsätzliches sagt die Verordnung Nr. 19 über die Bodenreform im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 5. September 1945 (BRefVO):

»Der Grundbesitz soll sich in unserer deutschen Heimat auf feste, gesunde und produktive Bauernwirtschaften stützen, die das Privateigentum ihrer Besitzer sind. (...)

Wirtschaften, die aufgrund dieser Verordnung geschaffen werden, können weder ganz noch teilweise verkauft, geteilt oder durch Hypotheken belastet werden.«

Das Bodenreform Eigentum unterlag nach der zitierten Verordnung nur dieser letzteren Einschränkung. Gleichwohl war es vererbbar, wie auf den ausgestellten Urkunden über das Bodenreformland zu lesen ist: »Aufgrund der Verordnung der Landesverwaltung Mecklenburg über die Bodenreform vom 5. September wird (...) ein Grundstück (...) rechtskräftig zum persönlichen, vererbaren Eigentum übergeben.«

Verordnung Nr. 75 über die Grundbucheintragungen, Artikel I besagt: »Der den Landarbeitern, landlosen und landarmen Bauern, Kleinpächtern und Umsiedlern im Zuge der Bodenreform zugewiesene Grund und Boden wird ihr persönliches Eigentum mit dem Augenblicke, in dem der Beschluß der Gemeindekommission über die Aufteilung des Bodens durch die Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform bestätigt worden ist.«³⁴⁵

In der 1. Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Bodenreform heißt es zu Artikel V, Ziffer I: »a) Der Bauer, der durch die Bodenreform Boden erhält, wird nach Bestätigung des Aufteilungsprotokolls durch die Kreiskommission rechtmäßiger Besitzer des Bodens. b) Der Bauer kann den Wert des erhaltenen Bodens nach eigenem Ermessen in kürzeren Fristen zahlen.«³⁴⁶

Das Bodenreformland wurde also nicht verschenkt, wie heute häufig selbst bei den Gerichten und Vermögensämtern angenommen wird. Sondern es mußte nach späteren Festlegungen abbezahlt werden. Die Preise für die einzelnen Bodenarten, Waldstücke, Wiesen und Weiden wurden mit der Verordnung Nr. 27 des Präsidenten des Landes Mecklenburg über Preise für die Neubauernstellen vom 22. Oktober 1945 festgelegt. Unter Punkt 3 hieß es dort: »Die Gemeindekommissionen stellen sofort die Preise fest und melden diese an die Kreiskommission. Die Kreiskommissionen setzen die Preise endgültig fest. Die Landräte haben Anzahlungen oder Gesamtzahlungen entgegenzunehmen«.

7.2.1. Das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz und die Abwicklung der Bodenreform nach 1992 (Artikel 233 EGBGB)

In analoger Form galten die erwähnten und zitierten Verordnungen in den anderen Ländern der SBZ. Seit Beginn der 1990er Jahre ist unter den Juristen und den Politikern ein heftiger Streit über die rechtliche Stellung des Bodenreform Eigentümers entbrannt, obwohl die Formulierungen der BRefVO und die Verlautbarungen der Bodenreformkommissionen eindeutig sind. Vor allem das durch den Gesetzgeber 1992 erlassene Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz, die Sache hier betreffend eingegangen in das Einführungsgesetzbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB, Artikel 233 §§ 11-16) unter der Überschrift »Abwicklung der

³⁴⁵ LHA Mecklenburg-Vorpommern, Min. für Land- und Forstwirtschaft – 2800, S. 104 ff.: Verordnung Nr. 75 über die Eintragung der durch die Verordnung über die Bodenreform vom 5.9.1945 an die Bauern aufgeteilten Ländereien in das Grundbuch der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 28.3.1946.

³⁴⁶ LHA Mecklenburg-Vorpommern, Min. für Land- und Forstwirtschaft – 2800: 1. Ausführungsbestimmung über die Verordnung über die Bodenreform, Schwerin, den 11.9.1945, S. 81.

Bodenreform«, hat den Streit verstärkt und den Widerstand der geschädigten Neubauernerven hervorgerufen.

Kahlke schreibt in seiner Kritik bezüglich des neu in das Einführungsgesetzbuch zu BGB eingefügten Artikels 233 (Abwicklung der Bodenreform):

»Nimmt man alles zusammen, so ist seinerzeit bei der Durchführung der Bodenreform in nicht zu überbietender Eindeutigkeit zum Ausdruck gebracht worden, daß die Siedler am Bodenreformland echtes Eigentum erhalten sollten, wie dies auch in der Vergangenheit bei der Auslegung von Siedlerstellen stets der Fall gewesen war. Versteht man die Bodenreform aber nicht nur als Maßnahme der Aufsiedlung, sondern überdies als Wiederherstellung einer altdeutschen bäuerlichen Rechtsordnung, so hat dies desto mehr zu gelten. (...)

Eine weitere Möglichkeit, das Eigentum an Bodenreformland als ein minderes Recht auszuweisen, hätte bei der Neufassung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG-Gesetz vom 2.7.1982) ergeben. Die einzige Erwähnung von Bodenreformgrundstücken aber findet sich in § 19 Abs. 4, indem es dort heißt: »Der Besitzwechsel von Bodenreformgrundstücken regelt sich nach speziellen Rechtsvorschriften.« Gerade auch angesichts der Ausführlichkeit des LPG-Gesetzes – es wimmelt dort von sozialistischer Programmatik und Zielsetzung hinsichtlich des kollektiven Umgangs mit dem kostbaren Gut landwirtschaftlich zu nutzenden Bodens – und seiner Beschreibung des Freiraums Eigentum am Boden im Spannungsverhältnis zu dessen genossenschaftlicher Nutzung, hätte es unbedingt nahe gelegen, die Position des Neubauern anders, nämlich geringerwertig zu definieren als die jedes Genossenschaftsbauern, der sein Altland in die LPG einbrachte. Auch dies ist nicht geschehen.

Ganz im Gegenteil brachten die zunehmend liberaler werdenden Vorschriften über den Besitzwechsel an Bodenreformgrundstücken eine stetige Verbesserung und damit Stärkung der Rechtsposition des Bodenreformsiedlers in Gestalt der Milderung der Eigentumsbeschränkungen, insbesondere aber der Ausprägung erbrechtlicher Vorschriften. Hier ist mithin in Wahrheit eine gegenläufige Entwicklung im Verhältnis zu dem vielbeschworenen Verständnis vom Siedlereigentum als bloßem Arbeitseigentum zu verzeichnen«. ³⁴⁷

7.2.2. Die Besitzwechselverordnungen in der DDR

Meines Erachtens wurden jedoch die mit der BRefVO von 1945 definierten Rechte, vor allem das Vererbungsrecht, mit den nachfolgend erlassenen Besitzwechselverordnungen erheblich eingeschränkt bzw. die Bodenreform zugunsten des diktatorischen Staates und der materiellen Interessen seiner Funktionärskaste revidiert. So konnte nun nach Gutdünken der Partei willkürlich festgelegt werden, ob der jeweilige Neubauer sein Land vererben darf oder ob er es dem Staat, also in den Bodenfonds zurückgeben muß. Dieser konnte dann entscheiden, wer mit dem quasi konfiszierten Bodenreformland bevorteilt werden sollte. Dieser Zustand trat m.E. noch nicht mit der ersten Besitzwechselverordnung von 1951 und auch nicht mit der zweiten von 1956 ein. In diesen wurde der Besitzwechsel hauptsächlich definiert, wenn ein Neubauer durch Krankheit, Tod oder anderen Gründen das Land freiwillig an den Bodenfonds zurückgab und selbst keinen Erben bestimmte. Erst die dritte und vierte Besitzwechselverordnungen griffen in das durch die BRefVO vergebene Erb- und damit Eigentumsrecht ein. Dabei handelte es sich um politisch begründete Rechtseingriffe, zum einen, um Neubauern zugunsten des Staatseigentums zu enteignen, zum anderen, um systemstützende und damit systembegünstigte Personen zu bevorteilen. Warum sich ausgerechnet heute die Bundesrepublik

³⁴⁷ Kahlke, Dr. Gerhard, Abwicklung der Bodenreform, Zu den Neuerungen des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes, In: Neue Justiz, 11/1992, S. 483.

in Gesetzgebung und Rechtsprechung der SED-Gesetzgebung und ihrer Verwaltungspraxis angeschlossen hat, ist zumindest rätselhaft.

Die Besitzwechselverordnung vom 7. August 1975 § 4,1 besagt: »Der Erbe tritt in die mit dem Bodenreformgrundstück verbundenen Rechte und Pflichten ein, sofern er zu dem unter § 1 genannten Personenkreis gehört und in der Lage ist, das Grundstück zweckentsprechend zu nutzen«. ³⁴⁸ Der § 1 bestimmte, daß Bodenreformgrundstücke von den bisherigen Eigentümern durch Besitzwechsel an Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Arbeiter der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft übertragen werden können.

Der § 4,2 legte außerdem fest, daß: »Dem Erben, der nicht zu dem unter § 1 genannten Personenkreis gehört, kann durch den Rat des Kreises das Nutzungsrecht an Bodenreformgrundstück in den im § 3 Abs. 1 genannten Umfang eingeräumt werden, wenn er bereits in dem zum Bodenreformgrundstück gehörenden Wohnhaus wohnt oder ihm im Rahmen der Wohnraumlendung die Wohnungszuweisung erteilt werden kann«. ³⁴⁹ Darunter war in der Regel die Hofanlage einschließlich des Hausgartens zu verstehen.

Die Besitzwechselverordnung von 1975 schränkte also die grundsätzlich in der BRefVO deklarierte Vererbbarkeit des Eigentums ein, indem sie die Entscheidung über die Vererbung von der Position der Kreisräte und der Zugehörigkeit des Erben zu einer Genossenschaft abhängig machte (siehe auch § 424 ZGB der DDR).

Gleichwohl traf die letztere Einschränkung im Falle Q. nicht zu, denn er hatte bereits vor dem Tode der Eltern, also der grundbuchlich eingetragenen Bodenreformereigentümer, den Antrag auf Eintritt in die ortsansässige LPG gestellt. Außerdem war die Familie in das Haus der Eltern gezogen. Daß diesen beiden Aspekten, der Übertragung des gesamten Bodenreformereigentums via Eintritt in die LPG oder zumindest aber die Übereignung des von der Familie errichteten Hofes durch die damaligen Funktionäre, nicht Rechnung getragen wurde, legt die Vermutung nahe, daß die Stelle von vorn herein der linientreuen Familie G. übertragen werden sollte. Diese waren auch erst im Mai 1986 in die LPG eingetreten und kamen dazu aus einem anderen Ort. Frau G. wurde nach Überprüfung durch die Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen (BStU) Anfang der 1990er Jahre wegen IM-Tätigkeit für das MfS aus dem Schuldienst entlassen, wo sie als Lehrerin tätig gewesen war.

In der Besitzwechselverordnung von 1988 wurde ergänzend im § 2,4 festgelegt: »Von den Räten der Kreise ist der Besitzwechsel an Verwandte besonders zu unterstützen, um beim Besitzwechsel Traditionen der Tätigkeit in der LPG, dem VEG oder einem anderen Betrieb der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft innerhalb der Familie zu fördern«. ³⁵⁰

Das Bodenreformereigentum blieb auch nach Eintritt in eine LPG persönliches Eigentum. Dazu gab es auch gesetzliche Festlegungen in Form von Musterstatuten für die LPG. In einem solchen Musterstatut für LPG Typ III wurde unter Punkt II. die Bodennutzung bestimmt: »Der Boden, der von den Mitgliedern in die Genossenschaft zur gemeinsamen Nutzung eingebracht wird, bleibt Eigentum der Genossenschaftsbauern«. Auf diese Musterstatuten wurde auch in den DDR-offiziellen Lehrbüchern zum Wirtschaftsrecht hingewiesen. ³⁵¹

³⁴⁸ Verordnung über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken vom 7.8.1975 (GBl. I Nr. 35, S. 629). Die Besitzwechselverordnungen vom 21.6.1951 (GBl. Nr. 78, S. 629) und vom 23.8.1956 (GBl. Nr. 77, S. 685) traten damit außer Kraft.

³⁴⁹ Ebenda.

³⁵⁰ Verordnung über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken vom 7.1.1988 (GBl. I Nr. 3, S.25).

³⁵¹ Vgl. Heuer, Jens-Uwe u. a. (Hg.): Schriften zur sozialistischen Wirtschaftsführung, Sozialistisches Wirtschaftsrecht – Instrument der Wirtschaftsführung. Ost-Berlin 1971, S. 273.

Das Verwaltungsgericht Schwerin schloß sich bei der Abweisung der Klage im Fall Q. der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 25.2.1994, – 7 C 32.92) an. Es stellte dar, daß es sich bei den Klägern nicht um Inhaber eines enteignungsfähigen Vermögens gemäß des § 3 Abs. 1 VermG handele, daß ihnen durch eine Maßnahme im Sinne § 1 VermG entzogen worden wäre. »Dieses Bodenreform Eigentum des Vaters der Kläger ist als enteignungsfähiger Vermögenswert auf seine Erben 1986 nicht übergegangen«. Die Begründung lieferte der Richter mit der Besitzwechselverordnung von 1975. Damit, führte der Richter aus, bestände gar nicht die Notwendigkeit, den vorgebrachten Vorwürfen des Machtmißbrauchs und unlauterer Machenschaften bezüglich des Besitzwechsels nachzugehen. Die Familie Q. war durch Behörden und Stasi massiv zur Aufgabe ihres Besitzes genötigt worden. Dazu leitete die Stasi Zersetzungsmassnahmen ein und Q erhielt ein Berufsverbot.

Ähnliche Gerichtsentscheidungen trafen Neubauern, die die Flucht in den Westen angetreten hatten, weil ihnen Repressalien drohten oder sogar praktiziert wurden. Die Gerichte argumentieren diesbezüglich meist abweisend und begründeten die Nichtanerkennung des Unrechts mit den Begriffen »systembedingt«, »teilungsbedingt« oder »unter den damaligen Umständen durchaus normal«.

Unter der Modrow-Regierung wurden 1990 per Gesetz³⁵² die Beschränkungen der Bodenreformgesetzgebung (Versagung der Veräußerung, der Kreditbelastung und der Beschränkung der Vererbung nur an Genossenschaftsmitglieder bei Zustimmung der Räte der Kreise) aufgehoben. Das Bodenreform Eigentum wurde »Volleigentum« nach Zivilgesetzbuch der DDR vom 19. Juni 1975, und die Besitzwechselverordnungen von 1975 und 1988 traten außer Kraft. Es gelten demnach heute – nach dem Beitritt am 3.10.1990 – für dieses Eigentum die §§ 903 ff. BGB, die die Rechte des Eigentümers bestimmen.

Das Bodenreformgesetz vom 6.3.1990 trat am 16.3.1990 in Kraft. Fand vor dem 16.3.1990 ein nach der vormals geltenden Rechtslage (§§ 1-3 BesitzwechselVO mit Genehmigung durch den Rat des Kreises, Abt. Landwirtschaft) wirksamer Besitzwechsel statt, so hat der Erwerber das Eigentum außerhalb des Grundbuches erworben. Wurde bis zum Ablauf des 2.10.1990 kein Antrag auf Grundbuchberichtigung gestellt, so ist gemäß Art. 233 § 11 Abs. 1 EGBGB der schon erwähnte Eigentumserwerb hinfällig geworden und das Eigentum wieder auf den damaligen Veräußerer zurückgefallen.³⁵³

Das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz hat sogar in verschiedenen Fällen zur Folge, daß Neubauern, die ihr Eigentum veräußerten, den Veräußerungserlös an den Fiskus zahlen müssen.

Die Bearbeiter in den Vermögensämtern wurden in den meisten Fällen von den streitenden Neubauernernben als befangen geschildert, da sie häufig aus dem ehemaligen Funktionärskreis stammten und verdächtigt werden, verdeckt gegen die Interessen der durch Besitzwechsel enteigneten Neubauern zu handeln. Mitunter sollen sogar heutige Mitarbeiter der Vermögensämter früher in den zuständigen Stellen der Räte der Kreise tätig gewesen sein, die den unlauteren Besitzwechsel damals durchführten. So war im Falle Q. die frühere Leiterin des Amtes für offene Vermögensfragen Schwerin-Land, die mit der Sache betraut war, zu DDR-Zeiten beim Rat des Kreises Schwerin-Land, Abt. Bodenrecht tätig. Sie mußte nach öffentlichem Bekanntwerden ihrer IM-Tätigkeit für die Stasi im Zuge einer Personalüberprüfung 1991 entlassen werden. Derartige Fälle werden häufig von Petenten im Bürgerbüro geschildert und konnten auch stichprobenartig bestätigt werden. In vielen Ämtern der östlichen Pro-

³⁵² Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform vom 6.3.1990 (GBl. I, S. 134).

³⁵³ Siehe Neue Justiz 6/1993, S. 260.

vinzen fanden die Stasi-Überprüfungen nicht oder unwirksam statt, da sich die dort vielfach beschäftigten, ehemaligen Systemträger in der Regel gegenseitig entlasten, gleich ob sie inoffiziell für die Stasi tätig waren oder »nur« Mitglieder oder Funktionäre der SED oder einer Blockpartei waren. Die Personalkontinuität dieser ehemaligen SED-Funktionäre in den heutigen Verwaltungen und Behörden der neuen Bundesländer wird von den entrechteten Neubauern und anderen Petenten als schwerwiegendes Problem bei der Herstellung von Recht und Gerechtigkeit beklagt.

Dazu wurde häufig ein geringes Engagement der Rechtsvertreter seitens der Neubauern beklagt. Der Grund sei darin zu sehen, daß ehemalige Systemträger, sogar ehemalige MfS-Mitarbeiter, in den Anwaltsberuf gewechselt seien und eine verdeckte Befangenheit bestünde. Weiterhin wirke sich aus, daß sich nur wenige Rechtsanwälte in die komplizierte Rechtsmaterie eingearbeitet hätten. Ihre Honorare richten sich nach der Höhe des Streitwertes. Diese Streitwerte werden oft viel zu hoch angesetzt. Nach dem Geschäftsbericht der BVVG beträgt der heutige Verkehrswert für einen Quadratmeter Ackerboden 0,97 DM. Danach liegt der Bodenpreis beispielsweise für 7,40 ha im Durchschnitt bei 70 000 DM. In einem exemplarischen Urteil (7 C 32.92 v. 25.2.1994) setzte das Bundesverwaltungsgericht (ohne Berücksichtigung der Bodenwertzahl) jedoch für einen Quadratmeter 3,00 DM an. Dies bedeutete im zur Entscheidung anstehenden Fall bei 7,402 ha eine Erhöhung des Streitwertes um das Dreifache auf 220 060 DM. Für die erfolglos Klagenden steigerten sich dadurch die Gerichts- und Anwaltskosten um ein Vielfaches. Es konnte nicht geklärt werden, ob das Gericht aus Unkenntnis oder mit Vorbedacht ein derartiges Fehlurteil fällte.

Im Fall Q. wurden durch das VerwG Schwerin Berufung und Revision nicht zugelassen. Laut einer Schätzung der Rechtswissenschaftlerin Dr. jur. Beate Grün, Institut für Zivilrecht und Zivilprozeßrecht der Universität Erlangen-Nürnberg, kämpfen wohl zwischen zehn- und zwanzigtausend Erben von ehemaligen Neubauern darum, ihr Erbe zu erhalten. Laut einer Mitteilung des Vorsitzenden des Vereins zur Verteidigung der Bodenreform Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Konrad Hein, liegen die Zahlen sogar noch weit höher: Nach Mitteilung der staatlichen Landesgesellschaft mbH Mecklenburg-Vorpommern über die Opfer bundesdeutscher Gesetzgebung und Rechtsprechung liegt die Zahl der Opfer bei 300 000 in den neuen Bundesländern und bei rund 100 000 allein in M/V. Ihr Gegner ist meist der jeweilige Landesfiskus des neuen Bundeslandes bzw. das Bundesfinanzministerium.

Einerseits werden unrechtmäßige Enteignungen bei Anträgen auf Rückübertragung durch die Vermögensämter und höhere juristische Instanzen nicht korrigiert, andererseits verlangt der jeweilige Fiskus von den Erben heute die entschädigungslose Übereignung ihres ererbten Neubauerneigentums oder die Herausgabe von erzielten Veräußerungserlösen. Die Erben stehen dem nahezu machtlos gegenüber und verlieren meist ihr ganzes Vermögen, zum Teil sogar ihre wirtschaftliche Existenz.

Grün führte dazu aus:

»Die derzeitige Situation beruht maßgeblich auf der vom bundesdeutschen Gesetzgeber erst am 22.7.1992 mit dem sog. 2. Vermögensänderungsgesetz eingefügten ›Abwicklung der Bodenreform‹ in das Einführungsgesetzbuch zum BGB (EGBGB), Art. 233 §§ 11 ff. EGBGB. (...) Das Ergebnis ist aber in hohem Maß rechtlich angreifbar. Denn die bei Einfügung der ›Bodenreformabwicklung‹ unterstellte und von der Rechtsprechung und heutigen ganz herrschenden Meinung vertretene ›Nichtererblichkeit‹ des Neubauerneigentums ist unrichtig. Das Neubauerneigentum war in der SBZ/DDR vielmehr zu jeder Zeit vererblich und ging aufgrund testamentarischer oder gesetzlicher Erbfolge mit dem Tod des Erblassers automatisch auf den Erben über. (...) Das bedeutet, daß der bundesdeutsche Gesetzgeber mit der Bodenreformabwicklung 1992 erstmals in die bis dahin bestehende Eigentumsposition der Neubauern eingegriffen hat und diese in vielen Fällen entwertet hat.

Der Grund hierfür liegt darin, daß die SBZ/DDR-Rechtslage vor Einführung der Bodenreformabwicklung nicht einmal in Ansätzen geprüft, sondern die fehlende Vererblichkeit schlicht unterstellt worden ist. Ein geradezu einmaliger Vorgang! Dieser dürfte einer mangelhaften Vorbereitung des Gesetzes durch das BMJ zuzuschreiben sein; aber auch rein fiskalische Gründe drängen sich auf. (...) Den Erben der Neubauern geschieht daher gegenwärtig schwerstes Unrecht. Sie sehen sich nunmehr einer ›Enteignung‹ durch den bundesdeutschen Gesetzgeber ausgesetzt. Das zu DDR-Zeiten verbliebene Eigentum wird nun nachträglich dem Staat einverleibt. Die DDR selbst wollte mit dem Modrow-Bodenreformgesetz 1990 die Rechte der Eigentümer besonders schützen!«³⁵⁴

7.2.3. Das Modrow-Bodenreformgesetz

Das Bodenreformgesetz 1990 regelt allerdings nicht die sogenannten Alterbfälle. Wenn zum Beispiel Erben verstorbener Neubauern nicht vor dem 16.3.1990 im Grundbuch eingetragen waren, werden diese heute in der Regel in der Rechtsprechung nach 2. VermRÄndG vom Erbe ausgeschlossen.

Grün begründete ihre Darstellung in der VIZ 10/1998³⁵⁵ und der VIZ 6/1999. Nach Urteil des BGH 17.12.1998 ist die bisherige Auffassung über die Nichtvererbbarkeit überwunden worden. Damit ist die Vererblichkeit höchstrichterlich anerkannt. Jedoch die 1992 beschlossene Abwicklung der Bodenreform gilt weiter und führt dazu, daß sich die Länder weiterhin Bodenreformigentum fiskalisch einverleiben und Verkaufserlöse versuchen einzuziehen.

Eine selbständige Wiederaufnahme der vielen falsch beschiedenen Fälle, wie es bei der Familie Q. eigentlich erforderlich wäre, wird nicht zu erwarten sein. Hier in diesem Fall müßte dann die nächste juristische Hürde genommen werden: Der Nachweis über unlautere Machenschaften bei der Vergabe der Stelle an andere, Begünstigte nach VermG § 3.

7.2.4. Zusammenschluß von ehemaligen Gutseigentümern und Bodenreformbauern gegen die neuen Großagrarien und ihre politische Lobby

1999 bildete sich eine Interessenkoalition aus der Aktionsgemeinschaft für Recht und Eigentum (ARE) und Vereinen der Neusiedler (Erben der Bodenreformbauern). Die ARE vertritt insbesondere die ehemaligen Eigentümer der großen Güter. Die Neusiedler sind vertreten im ›Verein für die Verteidigung der Bodenreform Mecklenburg-Vorpommern‹ (heute: Neusiedlerverein) und im ›Verein gegen die Abwicklung der Bodenreform in Sachsen-Anhalt‹. In einer gemeinsamen Presseerklärung vom 06.10.1999 wandten sich beide Geschädigtengruppen an die Öffentlichkeit und an die zuständigen politischen und juristischen Institutionen der Bundesrepublik. Sie protestierten gegen die bisherige Praxis der Landwegnahme bei Kleinflächenbesitzern (Neusiedlern) durch den Fiskus in den neuen Bundesländern. Die ehemaligen Gutsbesitzer erklärten und demonstrierten damit ihre Bereitschaft, den bei der Bodenreform aufgesiedelten Teil ihrer Güter, der nach Bodenreformrecht heute noch den Erben der Bodenreformbauern gehört, nicht zurückzufordern. Die Anerkennung des Bodenreformigentums erklärte die ARE auch in einer offiziellen Resolution vom Mai 1999. Dort heißt es: »Dieses Eigentum wurde den Eigentümererben durch das 2. VermRÄndG 1992 erstmals durch den bundesdeutschen Gesetzgeber entschädigungslos unter Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG entzogen. Dennoch geht der Bundesgerichtshof im Widerspruch zur verfas-

³⁵⁴ Brief von Dr. Beate Grün an das Bürgerbüro e.V. Verein zur Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-Diktatur vom 5.10.1998.

³⁵⁵ VIZ – Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht, Frankfurt a. M.

sungsrechtlichen Eigentumsgarantie des Art. 14 GG weiterhin von der Anwendbarkeit der Bodenreformabwicklung aus, die das Eigentum Privater entschädigungslos vernichtet«. ³⁵⁶ Die Restitutionsforderung der früheren Gutsbesitzer bezieht sich damit nur auf den heute in staatlicher Hand (BVVG) befindlichen Teil ihrer ehemaligen Güter.

Die Unterzeichner der Erklärung stellten folgende Forderungen auf:

- »– Die bisher vom Fiskus den Neusiedlern weggenommenen Flächen müssen zurückgegeben werden.
- Etwaige Erlöse aus der rechtswidrigen Weiterveräußerung sind an die Berechtigten auszukehren.
- Falls die Rückgabe nicht möglich ist, muß eine Entschädigung nach Verkehrswert gezahlt werden.
- Alle den Kleinflächenbesitzern im Zusammenhang mit den Wegnahmeverfahren entstandenen Kosten, insbesondere aus entgangenen Pachteinnahmen, sind zu ersetzen.
- Die gesetzlichen Vorschriften (Art. 233 §§ 11 bis 16 EGBGB) sowie alle damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften, die eine weitere Wegnahme von Neusiedlerflächen ermöglichen, sind unmißverständlich so zu ändern, daß Eigentum und Erbrecht für die Kleinflächenbesitzer gewährleistet werden«. ³⁵⁷

7.3. Enteigneter Altbauernhof

Fall: Manfred L. aus der Lausitz

Herr L. ist Mitglied einer Erbgemeinschaft, die um einen kompletten Bauernhof streitet. Dieser gehörte seinen Großeltern. Es handelt sich um einen kleineren Bauernhof mit Wohnhaus, Stall, Scheune, Schuppen sowie Agrarflächen (ca. 7.1 ha Ackerland, ca. 1,2 ha Wiesen, ca. 3,2 ha Wald). Das Anwesen befand sich seit 1791 in Familienbesitz und war bis 1967 in der Bewirtschaftung durch seine Mutter. Die Mutter sollte das Anwesen 1964 von der Erbgemeinschaft käuflich übernehmen. Die Zustimmung der Erbgemeinschaft lag nachweislich vor. Der damalige Schätzpreis lag bei 34 000 Mark.

Seit Ende der 1950er Jahre fanden seitens der Behörden vermehrt Anstrengungen statt, den Hof der Erbgemeinschaft zu entziehen und ihn in die LPG einzugliedern. Die damalige Sachlage ist bekannt: Bis Ende 1960 wurde nach staatlicher Maßgabe die sogenannte Vollkollektivierung der Dörfer angestrebt. Der Hof hatte sich jedoch noch bis in die 60er Jahre als Einzelbauernwirtschaft gehalten. Die örtlichen Behörden untersagten die käufliche Übernahme, weil sie davon ausgingen, daß die Käuferin keine Ambitionen zeigen würde, der LPG beizutreten. Diese nahm sich aufgrund der vielfältigen staatlichen Attacken und der Kaufuntersagung 1964 das Leben.

Nachdem mit zahlreichen Arbeitsauflagen, wirtschaftlichen Behinderungen (blockierte Zulieferung von Düngemitteln, überhöhtes Abgabesoll u. a. wirtschaftliche Maßnahmen) und persönliche Schikanen der LPG-Beitritt nicht erreicht werden konnte, zwang man die Erbgemeinschaft unter Androhung von Enteignung, Berufsverbot für einen Familienangehörigen, der als Lehrer arbeitete, und strafrechtlicher Verfolgung, den Hof zu einem Bruchteil des tatsächlichen Wertes (4 000 Mark) an ein gerade zugezogenes SED-Mitglied zu verkaufen. Dieser hatte von einem zuständigen Partei-Funktionär 3 000 Mark versprochen bekommen für

³⁵⁶ Resolution der Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum zum Neubauerneigentum, Kassel, 25.5.1999.

³⁵⁷ Gemeinsame Presseerklärung vom 06.10.1999.

den Fall, daß er den Hof übernimmt und in die LPG führt. Den Hof an Dritte zu verkaufen, wurde der Erbgemeinschaft bei Strafandrohung untersagt. Trotz erheblichen Widerstandes durch die Erbgemeinschaft mußte der Übereignungsvertrag am anberaumten Termin beim Notar unterschrieben werden. Um den entsprechenden Druck auszuüben, waren dabei auch drei Stasi-Mitarbeiter anwesend. Die nötigen Verhandlungen dauerten einen ganzen Tag. Nach dem Verkauf mußten die dort wohnenden Erben den Hof verlassen und durften ihn nicht mehr betreten. Auch die Tante des Klägers nahm sich daraufhin aus diesem Grunde das Leben. Diese Repressalien wurden durch die Betroffenen nach der Wiedervereinigung in Form von schriftlichen Berichten und Zeugenaussagen beim Landeskriminalamt Sachsen den zuständigen Gerichten zur Kenntnis gebracht. Nach Sach- und Aktenlage liegt hier ein Verkauf mit unredlichen Mitteln an Begünstigte des politischen Systems vor.

Aufgrund fortgesetzter politischer Repressionen versuchte Herr L. Anfang der 1970er Jahre einen Fluchtversuch in den Westen über Rumänien. Dabei wurde er festgenommen und später zu einer längeren Haftstrafe in der DDR verurteilt. Danach übersiedelte er in die Bundesrepublik und wurde als Flüchtling nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) anerkannt.

Anfang der 1990er Jahre wurde er strafrechtlich rehabilitiert und stellte nun einen Restitutionsantrag im Einvernehmen mit den noch lebenden Erben auf das bäuerliche Anwesen. Dieses ist bis heute noch im Besitz der damals übernehmenden SED-Familie.

Herrn L. geht es bei dem Restitutionsverfahren nicht vorrangig um eine Rückübertragung, sondern um eine Anerkennung des damaligen Unrechts. Er wäre mit einem vernünftigen Vergleich einverstanden.

Der im Jahre 1990 gestellte Restitutionsantrag wurde ohne nähere Prüfung der damaligen Umstände durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen des Landratsamtes Hoyerswerda im März 1992 zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid legte Herr L. Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde vom Sächsischen Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen im Juni 1994 ebenfalls zurückgewiesen. In der Begründung wurde ausgeführt, daß die Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 Buchst. a, b VermG³⁵⁸ (entschädigungslose bzw. geringer als üblich entschädigte Überführung in Volkseigentum) nicht vorlägen, da das Eigentum durch Kaufvertrag 1967 in das Eigentum des Beigeladenen übergegangen sei. Der für das Grundstück gezahlte Kaufpreis entspreche den damals üblichen Bodenpreisen. Es liege auch kein Fall des § 1 Abs. 3 VermG (aufgrund unlauterer Machenschaften, Machtmißbrauch, Korruption, Nötigung oder Täuschung von Seiten des Erwerbers, staatlicher Stellen oder Dritter) vor, da keine Anhaltspunkte für eine Nötigung der Mitglieder der Erbgemeinschaft erkennbar seien.

Daraufhin erhob Herr L. im Juli 1994 Klage beim Verwaltungsgericht Dresden. Durch ihn, die Miterben und seinen Rechtsanwalt wurden die Umstände des Zwangsverkaufs noch einmal umfassend dargelegt. Mit Urteil vom 20.9.1995 wies das Verwaltungsgericht Dresden die Klage ab. Zur Begründung führte das Gericht unter anderem aus, es sei nicht nachgewiesen, daß die Mitglieder der Erbgemeinschaft zum Verkauf genötigt worden seien. Die Zwangslage der Mitglieder der Erbgemeinschaft habe sich nur »aus den offenen Verpflichtungen gegenüber der LPG ›Morgenrot‹ ergeben«.

Auf die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden hob das Bundesverwaltungsgericht dieses mit Beschluß vom 03.6.1996 – BVerwG 7 B 5 6.96 – auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhand-

³⁵⁸ Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) vom 4.8.1997 (BGBl. I S. 1974).

lung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht Dresden zurück. Das Bundesverwaltungsgericht begründete dies damit, daß ein Verfahrensfehler durch Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs vorliege, da vom Verwaltungsgericht das Vorbringen des Klägers übergangen worden sei, daß die von der LPG Morgenrot verfolgten Ziele auch durch eine Verpachtung erreicht worden wären. Der Kläger habe im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vorgetragen, daß man zum Verkauf gezwungen worden sei. Dieses substantielle Vorbringen habe das Verwaltungsgericht nicht gewürdigt.

Das abermalige Urteil vom Verwaltungsgericht Dresden fiel im Dezember 1998 trotzdem wieder negativ für den Betroffenen aus. In der Urteilsbegründung heißt es:

»Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angegriffene Bescheid und der Widerspruch des Sächsischen Landesamtes für offene Vermögensfragen sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Mitglieder der Erbengemeinschaft nach Johann Z. haben weder einen Anspruch auf Rückübertragung noch einen Anspruch auf Entschädigung für den Verlust des Eigentumsrechts an dem streitgegenständigen Grundstück. (...) für eine Rückübertragung des Hofes an die Erbengemeinschaft fehlt es vorliegend jedoch an der Verwirklichung des Tatbestandes des § 3 Abs. 3 VermG, weil jedenfalls nicht alle Mitglieder der Erbengemeinschaft nach Johann Z. aufgrund einer Nötigung dem Verkauf zugestimmt haben. (...) Für den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 VermG kommt es darauf an, ob bei dem Erwerbsvorgang – gemessen an den in der damaligen DDR gültigen Rechtsvorschriften und den sie tragenden ideologischen Grundvorstellungen – alles ›mit rechten Dingen zugegangen ist‹. (...) Der Begriff der unlauteren Machenschaften setzt daher eine Zielgerichtetheit staatlichen Handelns voraus. Dies bedeutet hier, daß sich die Maßnahme gegen die Erbengemeinschaft als solche, also gegen jeden einzelnen Miterben richten mußte.«³⁵⁹

Da das Gericht offensichtlich nicht gewillt war, die im Vorfeld der Verhandlung nun noch einmal neu aufgenommenen Zeugenaussagen und Beweismaterialien zur Kenntnis zu nehmen, legte Herr L. erneut Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Dieses fällte im August 1999 abermals einen Beschluß zugunsten des Klägers, indem es das Urteil des Dresdner Verwaltungsgerichtes wieder aufhob und dorthin zurück verwies. In der Urteilsbegründung des BVerwG heißt es:

»Dem angefochtenen Urteil liegt die Rechtsauffassung zugrunde, daß der geltend gemachte Restitutionsanspruch der Erbengemeinschaft nur dann auf § 3 Abs. 3 VermG gestützt werden könne, wenn die gesamte Erbengemeinschaft von unlauteren Machenschaften betroffen war. Bei einem rechtsgeschäftlichen Erwerbsvorgang müsse daher jeder Miterbe durch eine nach den Bestimmungen der DDR rechtswidrige Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Abschluß eines Vertrages genötigt worden sein, den er andernfalls nicht oder jedenfalls nicht mit diesem Inhalt abgeschlossen hätte. An dieser Voraussetzung fehle es im Hinblick auf die Erben nach Ernst Z. Für die gegenteilige Annahme gab es jedoch entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts jedenfalls hinreichend Anhaltspunkte, denen das Verwaltungsgericht im Wege der Beweisaufnahme hätte nachgehen müssen. Mit Recht weist die Beschwerde darauf hin, daß der Kläger bereits in seinen Schriftsätzen vom 17. und 20. Oktober 1994 substantiiert und unter Benennung des zu den Erben Ernst Z. gehörigen Miterben Helmut Z. als Zeugen vorgetragen hat, daß die gesamte Erbengemeinschaft, mithin auch die Erben nach Ernst Z., durch staatliche Nötigungsmaßnahmen zum Verkauf gezwungen worden sei. Als Beleg für sein Vorbringen hat der Kläger – worauf die Beschwerde ebenfalls zu den Erben nach Ernst Z. gehörigen Miterbin Hildegard M. vorgelegt, die das Verwaltungsgericht weder im Tatbestand noch in den Gründen seines Urteils erwähnt hat. (...) Ob die Erben nach Ernst Z. aufgrund dieser oder anderer Umstände dann im Jahre 1967 dem Verkauf des Anwesens zu den Bedingungen des mit den Beigeladenen abgeschlossenen Kaufvertrages freiwillig zugestimmt haben, hat das Verwaltungsgericht dagegen nicht ermittelt, obwohl sich ihm die Notwendigkeit weiterer Beweiserhebungen nach seiner Rechtsauffassung aufdrängen mußte. Es kann nicht

³⁵⁹ VerwG Dresden 7 K 2135/96.

ausgeschlossen werden, daß das Verwaltungsgericht den Schädigungstatbestand des § 3 Abs. 3 VermG bei Vornahme weiterer Beweiserhebungen in dieser Richtung bejaht hätte.«³⁶⁰

Das Verfahren in Dresden war im Jahre 2001 noch anhängig. Für den Kläger waren bis dahin bei dem Streitwert von 150 000 DM Verfahrens- und Anwaltskosten von circa 50 000 DM aufgelaufen.

Die jetzigen Besitzer des Hofes verpachten das Ackerland an die örtliche LPG-Nachfolgegesellschaft und haben vom Landrat trotz des schwebenden Verfahrens die Genehmigung erhalten, Land zu verkaufen.

Inzwischen ist auch das oben besprochene Vermögensrechtsergänzungsgesetz für den Fall von Bedeutung. Hätte nämlich kein unredlicher Erwerb durch die jetzigen Eigentümer nachgewiesen werden können, wäre der § 9 der VermG bezüglich der Vergabe eines Ersatzgrundstückes in Frage gekommen. Das ist mit dem VermRErgG nun ausgeschlossen. Die Kosten hätte der Bund zu tragen gehabt. Laut der Homepage des Deutschen Bundestages heißt es dazu:

»Die Bundesregierung hatte den Wegfall dieser für Grundstücke in den neuen Bundesländern bedeutsamen Regelung damit begründet, daß aufgrund der Auslegung des § 9 durch das Bundesverwaltungsgericht nicht bezifferbare Mehrausgaben in Milliardenhöhe für den Bundeshaushalt entstanden wären. Die CDU/CSU kritisierte die Regelung im Finanzausschuß als Willkür durch den Gesetzgeber, der den Betroffenen einen angemessenen Ausgleich für einen verfassungswidrigen Eingriff versagen wolle. Nach Meinung der Regierung hat ein Vertrauensschutz zu Gunsten der Betroffenen nicht entstehen können, weil es zu dieser Problematik noch keine Praxis gegeben habe. Der Bundestag und zuvor der Finanzausschuß lehnten mit der Koalitionsmehrheit einen Änderungsantrag der FDP (14/3826) ab, die Erwerbsmöglichkeiten der Alteigentümer beizubehalten.«³⁶¹

Die auf der Internet-Presseseite des Bundestages wiedergegebene Meinung der Regierung läßt darauf schließen, daß nie die Absicht bestand, den Betroffenen Ersatzgrundstücke zur Verfügung zu stellen. Tatsächlich wurde in all den Jahren, seit das VermG in Kraft ist und durch Gerichte nach § 9 ein Ersatzgrundstück zugesprochen wurde, ein solches durch die Vermögensämter noch in keinem Fall zugewiesen.

Auch der hier dargestellte Fall L. ist kein Einzelfall, sondern zeigt eher die gängige gerichtliche Praxis bei Streitigkeiten um durch DDR-Behörden abgepreßtes Eigentum. Das bezieht sich nicht nur auf landwirtschaftliches Vermögen. Im Bürgerbüro wurden nicht nur viele ähnliche Fälle bäuerlichen Eigentums vorgetragen, sondern auch diverse, von der Sachlage und Rechtsprechung ähnliche Fälle bei Restitutionsanträgen von ehemals Ausgereisten auf ihre zurückgelassenen Eigenheime.

7.4. LPG-Umwandlung

Fall 1: Frau Gertraude L. aus Sachsen

Frau L. ist hälftig Erbin ihres Vaters. Der Vater war selbständiger Bauer und trat 1960 in die LPG Pirna-Cotta ein. Er brachte damit 17 ha Land und seine Inventarbeiträge ein. 1991 wurde die LPG in die Agrar-Produktivgenossenschaft (AGP) Pirna-Cotta umgewandelt. 1992 unterschrieb der damals 87-Jährige eine Abfindungsvereinbarung mit der AGP. In der Vereinbarung wird erklärt, daß Herr W. (der Vater) seine Mitgliedschaft per 30.9.1990, also rückwir-

³⁶⁰ BVerwG 7 B 46.99.

³⁶¹ <http://www.bundestag.de/aktuell/bp/2000/bp007/0007063c.html>

kend, beendet. Es wird weiter erklärt, daß eine Abfindung von 10.681,- DM erfolgt, deren Zusammensetzung nicht näher dargestellt wurde. Die Zahlung sollte in fünf Jahresraten erfolgen. Die Erklärung schließt mit der Bemerkung, daß seitens Herrn W. keine weiteren Forderungen gestellt werden. Im Januar 1996 verstarb Herr W. Die damals eingebrachte Ackerfläche blieb in Pacht der APG.

Im Mai 1996 bat Frau L. als Erbin die APG schriftlich um nähere Auskünfte. Das tat sie auch aus dem Grund, weil zu dieser Zeit erst die Probleme bei der Vermögensauseinandersetzung nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)³⁶² – insbesondere § 44 allgemein öffentlich bekannt wurden.

Sie bat um folgende schriftliche Informationen: Zeitraum der LPG-Mitgliedschaft ihres Vaters, eingebrachte Fläche, eingebrachter Inventarbeitrag, Abrechnung des Inventarbeitrages, Modalitäten der Bodenpacht, Anteile der Arbeitsleistung und welche Beträge dem Vater bereits ausgezahlt worden waren. Die APG teilte daraufhin lediglich mit, daß eine zivilrechtliche Vereinbarung existiert, in welcher die Ansprüche festgeschrieben seien, der Inventarbeitrag (4.320,- DM) sei ausgezahlt worden und es bestehe ein Pachtvertrag. Die Ratenzahlung über die Abfindung wurde dargelegt. Eine rechnerische Darstellung der Vermögensteilung erfolgte nicht.

Im Juli 1996 schrieb Frau L. an das Sächsische Landwirtschaftsministerium und bat um eine rechtmäßige Überprüfung der Vermögensauseinandersetzung. Das Landwirtschaftsministerium legte die Vermögensauseinandersetzung in allgemeiner Form nach LwAnpG dar und wies darauf hin, daß der Abfindungsvertrag abweichend von den allgemeinen rechtlichen Regelungen abgeschlossen worden war und eventuell gegen die guten Sitten verstoßen könnte. Frau L. bekam dazu einen Gutschein für eine kostenlose Rechtsberatung in einem bezeichneten Rechtsanwaltsbüro.

Frau L. beauftragte nun einen Rechtsanwalt, und der machte im November 1996 ihre Ansprüche bei der APG geltend. Es wurde gefordert, endlich die Zusammensetzung des Abfindungsbetrages bekanntzugeben. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Pflichtinventarbeitrag von 8.640 Mark im Verhältnis 2 : 1 in DM ausgezahlt wurde und nicht, wie es gesetzlich bestimmt ist, im Verhältnis 1 : 1. Der restliche Betrag von 4.320 DM wurde nun gefordert. Allein der Betrag aus der Wertschöpfung bezüglich der Arbeitsjahre seit 1960 nach LwAnpG würde den Abfindungsbetrag um ein Mehrfaches übersteigen. Der Anwalt machte die APG darauf aufmerksam, daß Abfindungsvereinbarungen, die wie die vorliegende gegen gesetzliche Abfindungsansprüche verstoßen, rechtlich unwirksam sind.

Daraufhin antwortete der bevollmächtigte Rechtsanwalt der APG aus Hoyerswerda, daß man die persönliche Vereinbarung über die Abfindung für geltend erachte und der Erblasser mit seiner Unterschrift bestätigt hätte, daß im Rahmen der Gesamtvermögeenseinzelpersonifizierung nur ein Betrag von 20 % des in der benannten Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitals herangezogen werden kann. Eine schriftliche Auskunft über die Zusammensetzung der Abfindung und die Abschlußbilanz wurde verweigert.

Der bevollmächtigte Anwalt der APG war zu DDR-Zeiten hauptamtlicher Mitarbeiter der Stasi-Kreisdienststelle Hoyerswerda im Range eines Leutnants.³⁶³ Die APG beharrte auf ihrem Standpunkt der Nichtbeauskunftung. Der Anwalt der Frau L. riet nun, nach LwAnpG

³⁶² Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik – Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 3.7.1991 (BGBl. I S. 1418), das das LPG-Gesetz der DDR vom 6.3.1990 außer Kraft setzte und zuletzt geändert wurde durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2082).

³⁶³ BStU, ASt. Frankfurt-727/92.

(vierte Novelle) von der Möglichkeit eines Berechtigtenanspruches der DM-Eröffnungsbilanz für ausgeschiedene Mitglieder einer ehemaligen LPG sowie von einer Klage für wenigstens drei ehemalige Mitglieder der LPG gegen die jetzige formgewandelte Agrargenossenschaft wegen offensichtlicher unrichtiger Bewertung bei der DM-Eröffnungsbilanz Gebrauch zu machen.

Daraufhin schrieb Frau L. im Mai 1997 das Bundeslandwirtschaftsministerium um Hilfe an und schilderte den Fall erneut. Dieses riet, sich an das zuständige Landwirtschaftsgericht zu wenden, um dort durch Antrag auf Zahlung der zustehenden Abfindung die Feststellung der Unwirksamkeit der Abfindungsvereinbarung zu erwirken. Die Klägerin resignierte danach in der Sache, weil sie keine weiteren finanziellen Risiken eingehen wollte.

Der Fall wurde, wie aus den folgenden Zeilen des Anwaltes hervorgeht, abgeschlossen: »(...) nach unserem nochmaligen Gespräch (...) hatten Sie sich nunmehr dafür entschieden, daß für die Forderung aus der Abfindungsvereinbarung (...) keine gerichtliche Geltendmachung erfolgen soll. (...) Damit betrachten wir in Übereinstimmung mit Ihnen die Angelegenheit für uns als erledigt und rechnen insgesamt ab. Wir bitten um Ausgleich der anliegenden Rechnung (...)«.

Frau L. schrieb danach im September 1997 noch an die Zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) in Berlin in folgendem Wortlaut: »(...) mußte jedoch geringfügige Aktivitäten des genannten Anwaltes mit 1.277,65 DM ohne einen Erfolg bezahlen. Im Abschlußgespräch empfahl er mir, diese Angelegenheit zu vergessen. Es würden für mich beträchtliche Kosten zukommen und die neue Genossenschaft säße finanziell am längeren Hebel. Außerdem könne die Klärung Jahre in Anspruch nehmen. Hiernach habe ich meine Unterlagen ›ad acta‹ gelegt«.

Frau L. wandte sich später an das Bürgerbüro und bat um Hilfe bei der Veröffentlichung ihres Falles.

Fall 2: Heinz F. aus Thüringen

Der Vater des Betroffenen, Walter F., hatte 7,2 ha Bodenreformland übertragen bekommen und mußte 1953 in die LPG eintreten. Bis zu seinem Tode im Oktober 1990 war er Mitglied der LPG und hatte die meiste Zeit als Futterfahrer und Pferdepfleger gearbeitet. Nach der Aufgliederung der LPG in den 1970er Jahren in Pflanzenproduktion und Tierproduktion wurde er der Tierproduktion zugeteilt.

Die LPG-Tierproduktion wurde nach 1990 liquidiert und das Vermögen an die verbliebenen Mitglieder aufgeteilt. Die Erben beantragten die Auskunft über den ihnen zustehenden Vermögensanteil und die Modalitäten der Pacht über das eingebrachte Land. Dieses wurde durch die umgewandelte LPG-Pflanzenproduktion weiter genutzt. Der eigens beauftragte Anwalt bekam von dem Liquidator mitgeteilt, daß W. F. Mitglied der LPG-Pflanzenproduktion gewesen sei und ihm keine Liquidationsanteile der Tierproduktion zustünden. Es stellte sich heraus, daß er nachträglich (mit 80 Jahren) von den Liquidatoren der Pflanzenproduktion zugeordnet worden war. Darüber hinaus wurde ihm vom Liquidator mitgeteilt, daß er einen Ausgleich für die Bodenpacht der LPG für das von ihm eingebrachte Land bekommen hätte. Nach LwAnpG § 44 (Vermögensauseinandersetzung) hat jedes ausscheidende Mitglied 2,- DM pro Bodenpunkt, Hektar und Zugehörigkeitsjahr zu erhalten. Eine diesbezüglich sachlich richtige Berechnung wurde jedoch auch von der inzwischen eingeschalteten Staatsanwaltschaft Mühlhausen nicht durchgeführt. Herr F. hatte zuvor eine An-

zeige bei der Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) gemacht, welche den Vorgang schließlich der Staatsanwaltschaft in Mühlhausen übergab. Diese trug zur Begründung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens vor: »Ob es für die Bewertung seiner Ansprüche einen Unterschied macht, in welchem Teil der LPG sein Vater Mitglied war, hat der Anzeigenerstatter nicht vorgetragen, so daß nicht festgestellt werden konnte, inwieweit ihm dadurch ein Schaden entstanden sein könnte. Darauf kommt es hier letztendlich nicht an«. Darauf kam es Herrn F. jedoch gerade an.

ZERV und Staatsanwaltschaft waren offensichtlich nicht in der Lage, sich über die zivilrechtlichen Voraussetzungen des LwAnpG kundig zu machen, um daraus überhaupt einen strafrechtlichen Verdachtsbezug, beispielsweise den der vorsätzlichen Täuschung, ableiten zu können.

Das Bürgerbüro hat dann eine sachkompetente Anwältin, die vormals auch im Neuen Forum engagiert war, vermittelt, weil schon aus den wenigen Unterlagen ersichtlich wurde, daß bei dieser LPG-Transformation nach §§ 4-9 und 44 LwAnpG Unrechtmäßigkeiten vorliegen könnten. Im Ergebnis wurde festgestellt, daß die Umwandlung bzw. Liquidation der LPGen fehlerhaft waren und die Inventarbeiträge und Anteile der jeweiligen Mitglieder neu berechnet werden mußten. Herr F. erhielt eine Nachzahlung über 30 000 DM.

7.5. Zusammenfassung zur LPG-Umwandlung

Zum Ende der 1990er Jahre wurden Probleme bei der bisherigen LPG-Umwandlung auch in der Öffentlichkeit klarer. Dies geschah hauptsächlich durch Klagen und Beschwerden ehemaliger Bodenreformbauern, »Altbauern« und anderer, die in die LPG eingetreten waren. Häufig waren es auch die Erben dieser Gruppen, die durch Berichte in den Medien auf die unberechtigte Vermögensübernahme bei der Umwandlung von LPG in Agrargesellschaften aufmerksam wurden. Bisher geschahen die Umwandlungen sozusagen »in aller Stille«. Die oftmals schon hochbetagten LPG-Mitglieder waren mit der neuen komplizierten Rechtsmaterie überfordert. Es ist heute offenbar, daß diese Situation viele ehemalige LPG-Vorstände und Liquidatoren ausnutzten. Dabei begünstigte sie die lückenhafte Gesetzgebung.

Angesichts dessen mußte das Landwirtschaftsanpassungsgesetz mehrmals korrigiert werden. Insbesondere der § 44 über die Vermögensauseinandersetzung ausscheidender Mitglieder wurde novelliert. Die LPG-Nachfolger wiederum klagten gegen die berechtigten Ansprüche ihrer ehemaligen Mitglieder, denn es geht ihnen durch die neuen Festlegungen der Teil des Vermögens verloren, den sie früheren LPG-Mitgliedern widerrechtlich vorenthalten haben. Das Bundesverfassungsgericht wies im Mai 1998 zwei derartige Verfassungsbeschwerden ab. In der einen erklärte es die rückwirkende Abfindung nach Ausscheiden aus einer LPG für rechtens, in einer anderen, daß LPG-Nachfolger »Fondsausgleichszahlungen« an ausscheidende Mitglieder zurückzahlen haben. Schon der Bundesgerichtshof hatte sich 1997 in vielen Fällen mit den LPG-Umwandlungen befaßt. Angesichts der geschilderten Probleme muß auch die Frage gestellt werden, inwiefern die LPG-Umwandlungen überhaupt rechtmäßig abgelaufen sind.

Die Landwirtschaftsministerien der neuen Bundesländer schätzen nach einer stichprobenartigen Überprüfung durch das Landwirtschaftsministerium in Sachsen, daß bei einer Vielzahl der Fälle Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

Nach einer Studie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena, die im Jahre 2002 abgeschlossen wurde und eine Kohorte von über 1700 LPG-Umwandlungen untersuch-

te, waren entsprechend der Vorgaben des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes 18 % aller Umwandlungsbeschlüsse nicht wirksam gefaßt. Die Studie bemängelt beispielsweise, daß in den seltensten Fällen den Registergerichten die zur Anmeldung der LPG-Rechtsnachfolger erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegen hatten. In Mecklenburg-Vorpommern betrug die Quote gescheiterter LPG-Umwandlungen 15 %. In Thüringen war für 73 % der LPGen allein aus den Umwandlungsunterlagen nachweisbar, daß Teile des Vermögens allein dem Unternehmen zugeordnet und damit von der Verteilung an die LPG-Mitglieder ausgeklammert wurden.³⁶⁴

Es geht bei der LPG-Vermögensauseinandersetzung eigentlich nicht nur um die korrekte Bezahlung der Nutzung eines Ackerlandes und des landwirtschaftlichen Inventars. Es geht damit verbunden um die Anerkennung der Arbeits- und Lebensleistung der ehemaligen LPG-Bauern. Es wäre für die ganze Gesellschaft von höchster politischer und sozialpsychologischer Bedeutung, daß ihnen nun Recht und Gerechtigkeit zuteil käme.

³⁶⁴ DFG-Forschungsprojekt, Rechtsprobleme der Restrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Bundesländern nach 1989 (Zusammenfassung der Ergebnisse). Das Projekt wurde von Prof. Dr. Walter Bayer geleitet.